

**Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen sowie zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 über die allgemeinen Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Mopeds, Krafträder und ihre Anhänger entsprechen müssen**

Gestützt auf das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Bedingungen, die von jedem Landtransportfahrzeug, dessen Bauteilen und Sicherheitszubehör zu erfüllen sind, Artikel 1 und 2;

Gestützt auf den königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen;

Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 über die allgemeinen Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Mopeds, Krafträder und ihre Anhänger entsprechen müssen;

Unter Hinweis auf den „Chancengleichheitstest“ vom 21. Februar 2023, wie im Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. November 2018 zur Durchführung des Beschlusses vom 4. Oktober 2018 zur Einführung des Chancengleichheitstests vorgeschrieben;

In Kenntnis der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses Verwaltung-Industrie vom xx-xx.xxxx;

Unter Hinweis auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom xx.xx.xxxx, gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Verfahren für die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, und dass die Laufzeit des Status quo am xx.xx.xxxx abgelaufen ist; ohne Anmerkungen zum Projekt;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. xx.xxx/x des Staatsrats, die gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat am xx.xx.xxxx abgegeben wurde;

Nummer 8.2.2.3 sollte nur in den Anhängen 15 und 41 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen, geändert werden, wobei die übrigen Punkte in diesen Anhängen beibehalten werden;

Auf Vorschlag des Ministers für Verkehrssicherheit,

**Nach Beratung,**

**Erlässt:**

**Kapitel 1. Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen**

**Artikel 1.** In den Artikeln 1, § 2 Nummern 20 und 23, 4b, Unterabsatz 2 Nummer 4, 18, § 3,

19, § 1 Unterabsätze 1 und 2, 20, § 1 Unterabsätze 1 und 3 sowie § 2 Absatz 1, erster und zweiter Satz, 21, § 3, 23, § 7, 23b, § 2 Nummern 1, 1°d, 1°e und 3° und § 3, 23d, 23e, § 1, 2°, a), § 4, 2°, 3° und 4°, 23h, § 1 und 3 Unterabsätze 1 und 3, 23i, § 1, § 3, § 4 Unterabsätze 1 und 2, § 5 und § 6, und 24, § 1 und § 2 königlicher Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen, werden die Worte „Prüfbescheinigung“ durch die Worte „technische Prüfbescheinigung“ ersetzt.

**Artikel 2.** In Artikel 2 § 2, 7° desselben Erlasses, zuletzt geändert durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. November 2018, erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Fahrzeuge, die länger als 30 Jahre in Betrieb genommen und unter einem Kennzeichen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen zugelassen wurden, unterliegen nur den Artikeln 10 Absatz 4 Nummer 1, Unterabsatz 1, 23, 23a Absatz 1, § 2, 4 und 5, 23b bis 23g, 23h § 1 und 4, 23i bis 26, 42, 45 Absatz 1, 1° und 3°, 47, § 1 Unterabsatz 1, 54, § 1, 1 und 3°, 70 § 2, 77a, 77b und 80“.

**Artikel 3.** In Artikel 20 Absatz 4 desselben Erlasses werden die Worte: „Prüfbescheinigungen“ durch folgende Worte ersetzt: „technische Prüfbescheinigungen“.

**Artikel 4.** Artikel 23b § 1 Unterabsatz 1, 3° desselben Erlasses wird durch eine neue Nummer 3° ersetzt, die wie folgt lautet:

„3° (a) Pkw, Mischwagen und Kleinbusse, die mit einer Kupplungseinrichtung zum Ziehen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg ausgestattet sind, müssen vor der ersten Inbetriebnahme in Belgien, der Wiedereinführung in Belgien oder sobald diese eingebaut ist, und danach während jeder regelmäßigen Inspektion geprüft werden (Nutzung 15);

(b) Pkw, Mischwagen und Kleinbusse, die mit einer Kupplungseinrichtung zum Ziehen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg ausgestattet sind oder die Kupplungseinrichtung als Fahrradträger oder Motorradträger verwenden, werden vor der ersten Inbetriebnahme in Belgien, der Wiedereinführung in Belgien oder sobald diese eingebaut ist, und danach während jeder regelmäßigen Inspektion überprüft (Nutzung 16);

(c) Nutzfahrzeuge, die mit einer Kupplungseinrichtung zum Ziehen eines Anhängers ausgestattet sind, sind vor der ersten Inbetriebnahme in Belgien, der Wiedereinführung in Belgien oder sobald sie damit ausgerüstet wurden, und anschließend während jeder regelmäßigen Inspektion zu überprüfen.

**Artikel 5.** In demselben Erlass wird ein Artikel 77b eingefügt, der wie folgt lautet:

„ Artikel 77b. Die Umrüstung eines Fahrzeugs gemäß Artikel 77a muss folgende Bedingungen erfüllen:

(1) das technisch zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs, das höchstzulässige Gesamtgewicht in beladenem Zustand und die höchstzulässigen Lasten auf jeder Achse dürfen nicht verändert werden;

(2) die Verteilung des Gewichts in fahrbereitem Zustand zwischen den Achsen nach der Umwandlung darf die Verteilung zwischen den Achsen des Basisfahrzeugs um 10 % nicht überschreiten;

(3) in Ermangelung einer Zusammenarbeit durch den Hersteller des Basisfahrzeugs muss der Installateur gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass er Zugang zu den erforderlichen technischen Unterlagen des Basisfahrzeugs hat;

(4) ein von einem von einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen technischen Dienst erstellter Prüfbericht wird von einem in Belgien zugelassenen technischen Dienst einer Verwaltungskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass alle Prüfungen durchgeführt

wurden.“

**Artikel 6.** In demselben Dekret wird Anhang 15, ersetzt durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. September 2022, durch Anhang 1 dieses Erlasses ersetzt.

**Artikel 7.** In Anhang 26 Teil VII dieses Erlasses, der durch den königlichen Erlass vom 19. April 2023 eingefügt wurde, werden vor dem Wort „Abmessungen“ die Worte „Gewichte und“ in die Zeile betreffend die Nummern 44A, 48A eingefügt.

**Artikel 8.** In demselben Dekret wird Anhang 41, ersetzt durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. September 2022, durch Anhang 2 dieses Erlasses ersetzt.

## **Kapitel 2. Änderungen des königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 über die allgemeinen Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Mopeds, Krafträder und ihre Anhänger entsprechen müssen**

**Artikel 9.** Artikel 2 Absatz 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„ Diese unterliegen nur den Bestimmungen der Artikel 8a, 8b, 10, 11, § 3 und 13 dieses Erlasses.“

**Artikel 10.** In der Königlichen Verordnung vom 10. Oktober 1974 über die allgemeinen Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Mopeds, Krafträder und ihre Anhänger entsprechen müssen wird Artikel 8a wie folgt eingefügt:

„ Artikel 8b. Die Umrüstung eines Fahrzeugs gemäß Artikel 8a muss folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) das technisch zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs, das höchstzulässige Gesamtgewicht in beladenem Zustand und die höchstzulässigen Lasten auf jeder Achse dürfen nicht verändert werden;
- (2) die Verteilung des Gewichts in fahrbereitem Zustand zwischen den Achsen nach der Umwandlung darf die Verteilung zwischen den Achsen des Basisfahrzeugs um 10 % nicht überschreiten;
- (3) in Ermangelung einer Zusammenarbeit durch den Hersteller des Basisfahrzeugs muss der Installateur gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass er Zugang zu den erforderlichen technischen Unterlagen des Basisfahrzeugs hat;
- (4) ein von einem von einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen technischen Dienst erstellter Prüfbericht wird von einem in Belgien zugelassenen technischen Dienst einer Verwaltungskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass alle Prüfungen durchgeführt wurden.“

**Artikel 11.** In Anhang 9 Teil III desselben Erlasses, eingefügt durch den königlichen Erlass vom 19. April 2023, werden vor dem Wort „Abmessungen“ die Worte „Gewichte und“ in die Zeile betreffend die Nummer C10 eingefügt.

## **Kapitel 3. Schlussbestimmungen**

**Artikel 12.** Artikel 6 und 8 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Minister für Straßenverkehrssicherheit kann ein Datum des Inkrafttretens vor oder nach dem in Unterabsatz 1 genannten Datum festlegen.

**Artikel 12.** Für die Umsetzung dieses Erlasses ist der Minister für Straßenverkehrssicherheit zuständig.

**ANHÄNGE.**

**Artikel N1.**

**Artikel N2.**

Brüssel, xx.xx.xxxx

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

Rudi VERVOORT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Mobilität, öffentliche Arbeiten und Straßenverkehrssicherheit,

Elke VAN DEN BRANDT

## ANHANG 1

Zur Ersetzung von Anhang 15 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen, zuletzt geändert durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. September 2022 zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen sowie den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2018 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen.

### ANHANG 15. UMFANG DER TECHNISCHEN UNTERWEGSKONTROLLE

#### 0. KONTROLLIERTE ASPEKTE

- 0) Identifizierung des Fahrzeugs.
- 1) Bremsausrüstung
- 2) Lenkung
- 3) Sichtbarkeit
- 4) Beleuchtungs- und Stromkreiselemente
- 5) Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung
- 6) Fahrgestell und Fahrgestellaufsätze
- 7) Sonstige Ausrüstung
- 8) Belästigungen
- 9) Zusätzliche Kontrollen für Personenkraftwagen der Klassen M 2 und M 3.

#### 1. KONTROLLANFORDERUNGEN

Wenn angezeigt wird, dass ein Prüfverfahren visuell ist, bedeutet dies, dass der Prüfer nicht nur die betreffenden Punkte prüfen, sondern gegebenenfalls auch die Elemente behandeln, Lärm bewerten oder andere geeignete Kontrollmittel ohne die Verwendung von Geräten verwenden muss.

Technische Unterwegskontrollen können sich auf die in Tabelle 1 aufgeführten Punkte erstrecken, wobei die empfohlenen Prüfmethode angegeben sind. Dieser Anhang hindert einen Inspektor nicht daran, gegebenenfalls zusätzliche Ausrüstungen wie einen Wagenheber oder eine Inspektionsgrube zu verwenden.

Die Prüfungen sind mit allgemein verfügbaren Techniken und Ausrüstungen und ohne Werkzeug zum Zerlegen oder Entfernen eines Fahrzeugteils durchzuführen. Die Kontrolle kann auch verwendet werden, um zu überprüfen, ob die Teile und Komponenten dieses Fahrzeugs den Sicherheits- und Umweltaforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder gegebenenfalls der Einhaltung der Vorschriften galten.

Lässt die Konstruktion des Fahrzeugs die Anwendung der in diesem Anhang beschriebenen Kontrollmethoden nicht zu, so ist die Prüfung nach den von den zuständigen Behörden anerkannten empfohlenen Prüfmethode durchzuführen.

„Ursachen des Fehlers“ gelten nicht, wenn sie sich auf Anforderungen beziehen, die in den zum Zeitpunkt der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme geltenden Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung für Fahrzeuge nicht vorgesehen sind, oder auf die Anforderungen an die Übereinstimmung.

## **2. INHALT UND METHODEN DER PRÜFUNG, BEWERTUNG VON FAHRZEUGAUSFÄLLEN**

Der Text umfasst diejenigen Elemente, die als notwendig und relevant erachtet werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit von Bremsen, Reifen, Rädern, Fahrwerken, Belästigungen und empfohlenen Methoden, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Für jedes geprüfte System und Bauteil des Fahrzeugs wird die Fehlerbeurteilung nach den in der Tabelle aufgeführten Kriterien einzeln durchgeführt.

Nicht in diesem Anhang aufgeführte Fehler werden entsprechend der Gefahren für die Sicherheit im Straßenverkehr beurteilt.

Titel	Verfahren	Ursachen des Fehlers	Beurteilung von Fehlern			
			Geringfügig	Erblich	Sehr schwerwiegend	
<b>0. FAHRZEUGKENNUNG</b>						
0.1. Kennzeichen (ggfs. gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> )	Sichtprüfung	(a)	Fehlende(s) Kennzeichen bzw. Gefahr des Abfallens des (der) Kennzeichen bei falscher Befestigung.		X	
		(b)	Inschrift fehlt oder unleserlich.		X	
		(c)	Stimmt nicht mit Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen überein.		X	
0.2. Fahrzeugidentifikations-, Fahrgestell- oder Seriennummer	Sichtprüfung	(a)	Fehlt oder nicht gefunden.		X	
		(b)	Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder nicht den Fahrzeugdokumenten entsprechen.		X	
		(c)	Fahrzeugdokumente, die unleserlich sind oder Materialungenauigkeiten enthalten.	X		
<b>1. BREMSANLAGE</b>						
<b>1.1. Mechanischer Zustand und Betrieb</b>						
1.1.1. Zapfen des Pedals oder Handhebels der Betriebsbremse	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.  Anmerkung: Fahrzeuge, die mit einem unterstützten Bremssystem ausgestattet sind, sollten mit ausgeschaltetem Motor überprüft werden.	(a)	Zapfen zu eng.		X	
		(b)	Starker Verschleiß oder Verschlechterung.		X	
1.1.2. Zustand und Hub des Bremspedals oder Handhebels	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.  Anmerkung: Fahrzeuge, die mit einem unterstützten Bremssystem ausgestattet sind, sollten mit ausgeschaltetem Motor überprüft werden.	(a)	Bewegung zu groß, unzureichende Bewegungsreserve.		X	
			Das Bremsen kann nicht vollständig durchgeführt werden oder wird blockiert.			X
		(b)	Lösen der Bremse erschwert.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Tanks	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Überprüfung der Zeit, die erforderlich ist, damit das Vakuum oder der Luftdruck einen sicheren Betriebswert erreicht, und des Betriebs der Warneinrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils.	(a)	Unzureichender Druck, um eine wiederholte Bremsung (mindestens vier Betätigungen) nach dem Auslösen des Warnsignals (oder wenn sich das Manometer in der „Gefahr“-Zone befindet) sicherzustellen.		X	
			Mindestens zwei Bremsbetätigungen, nachdem das Warnsignal ausgelöst wurde (oder wenn sich das Manometer in der „Gefahr“-Zone befindet).			X
		(b)	Die Zeit, die erforderlich ist, um einen Druck oder Vakuum mit einem sicheren Betriebswert zu erhalten, ist im Vergleich zu den Anforderungen <sup>10</sup> zu lang.		X	
		(c)	Das Mehrkreisschutzventil und das Auslassventil funktionieren nicht.		X	
		(d)	Luftleckage verursacht einen spürbaren Druckabfall oder spürbare Luftleckagen.		X	

		(e)	Äußere Schäden, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Bremssystems beeinträchtigen können.		X	
			Unzureichende Notbremsleistung.			X
1.1.4. Druckmessgerät oder Niederdruckanzeiger	Funktionale Kontrolle.		Fehlfunktion oder Defekt des Manometers oder der Anzeige.	X		
			Niedriger Druck nicht nachweisbar.		X	
1.1.5. Handbetriebenes Bremsregelventil	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Rissiges, beschädigtes oder stark verschlissenes Ventil.		X	
		(b)	Unzuverlässige Ventilsteuerung oder ein Ventildefekt, der die Sicherheit gefährdet.		X	
		(c)	Schlecht befestigte Anschlüsse oder schlechte Abdichtung im System.		X	
		(d)	Fehlfunktion.		X	
1.1.6. Steuerung der Feststellbremse, Stellhebel, Sperre, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Unzureichende Verriegelung.		X	
		(b)	Verschleiß an der Hebelwelle oder Ratschenhebelmechanik.	X		
			Übermäßiger Verschleiß.		X	
		(c)	Bewegung zu lang (inkorrekt eingestellt).		X	
		(d)	Stellantrieb fehlt, ist beschädigt oder funktioniert nicht.		X	
		(e)	Fehlfunktion, Warnsignal, das eine Fehlfunktion anzeigt.		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Schnellablassventile, Druckregler)	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Beschädigtes Ventil oder übermäßige Luftleckage.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.			X
		(b)	Übermäßige Ölverluste auf Kompressorebene.	X		
		(c)	Unzuverlässigkeit des Ventils oder unsachgemäß montiertes Ventil.		X	
		(d)	Hydraulische Flüssigkeitsleckage.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.			X
1.1.8. Kupplungsköpfe für Anhängerbremsen (elektrisch und pneumatisch)	Trennen und Wiederanschießen der Bremssystemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	(a)	Defekte selbstschließende Armaturen oder Ventile.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
		(b)	Mangelnde Zuverlässigkeit des falsch montierten Hahns oder Ventils.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
		(c)	Unzureichende Dichtung.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.			X
		(d)	Funktioniert nicht richtig.		X	
			Betrieb der Bremse betroffen.			X
1.1.9. Batterie, Druckbehälter	Sichtprüfung.	(a)	Leicht beschädigter oder leicht korrodierter Tank.	X		
			Stark beschädigter Tank. Korrosion oder Leckage.		X	
		(b)	Ablaufventil funktioniert nicht.		X	
		(c)	Unzuverlässigkeit des Tanks oder unsachgemäß montierter Tank.		X	

1.1.10. Assistierte Bremsvorrichtung, Hauptzylinder (hydraulische Systeme)	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Defekte oder nicht betriebsbereite unterstützte Bremsvorrichtung.		X	
			Funktioniert nicht.			X
		(b)	Hauptzylinder defekt, aber die Bremse noch in Betrieb.		X	
			Defekter oder nicht abgedichteter Hauptzylinder.			X
		(c)	Unzureichende Befestigung des Hauptzylinders, aber die Bremsen funktionieren noch.		X	
			Unzureichende Befestigung des Hauptzylinders.			X
		(d)	Unzureichendes Bremsflüssigkeitsniveau, unter der MIN-Grenze.	X		
			Bremsflüssigkeitsniveau deutlich unter der MIN-Grenze.		X	
			Bremsflüssigkeit nicht sichtbar.			X
		(e)	Fehlender Hauptzylinder Tankdeckel.	X		
(f)	Bremsflüssigkeitswarnleuchte an oder defekt.	X				
(g)	Fehlfunktion der Warneinrichtung bei unzureichendem Flüssigkeitsniveau.	X				
1.1.11. Starre Bremsrohre	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Drohendes Versagens- oder Bruchrisiko.			X
			(b)	Auslaufende Rohre oder Armaturen (Druckluftbremssysteme).		X
		Auslaufende Rohre oder Armaturen (hydraulische Bremsen).				X
		(c)	Übermäßige Beschädigung oder Korrosion von Rohren.		X	
			Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Bremsen durch Blockieren oder drohendes Undichtigkeitsrisiko.			X
		(d)	Falsch platzierte Rohre.	X		
Gefahr von Schäden.			X			
1.1.12. Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Drohendes Versagens- oder Bruchrisiko.			X
			(b)	Schäden, Reibungsstellen, verdrehte oder zu kurze Schläuche.	X	
		Beschädigte Schläuche oder Reibung an einem anderen Teil.			X	
		(c)	Fehlende Abdichtung von Schläuchen oder Armaturen (Druckluftbremssysteme).		X	
			Fehlende Abdichtung von Schläuchen oder Armaturen (hydraulische Bremssysteme).			X
		(d)	Übermäßige Schwellung von Schläuchen unter Druck.		X	
			Manipuliertes Kabel.			X
		(e)	Poröse Schläuche.		X	
1.1.13. Bremsbeläge oder Bremsklötze	Sichtprüfung.	(a)	Übermäßiger Verschleiß von Bremsbelägen oder Bremsklötze (Mindestmarke erreicht).		X	
			Übermäßiger Verschleiß von Bremsbelägen oder Bremsklötze (Mindestmarke nicht sichtbar).			X

		(b)	Beläge oder Platte verschmutzt (Öl, Fett usw.).		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Beläge oder Platten fehlen oder sind schlecht montiert.			X
1.1.14. Bremsschalter, Bremsscheiben	Sichtprüfung.	(a)	Abgenutzte Trommel oder Scheibe.		X	
			Scheibe oder Trommel übermäßig zerkratzt, rissig, schlecht befestigt oder gebrochen.			X
		(b)	Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.).		X	
			Stark reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Keine Trommel oder Scheibe.			X
		(d)	Platte schlecht befestigt.		X	
1.1.15. Bremskabel, Steuerhaus	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Beschädigte Kabel, Knicken.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(b)	Stark fortgeschrittener Verschleiß oder Korrosion des Bauteils.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Fehler in Zügen oder Gelenkstangen, die die Sicherheit beeinträchtigen können.		X	
		(d)	Defekte Befestigung von Kabeln.		X	
		(e)	Behinderung der Bremssystembewegung.		X	
		(f)	Abnormale Bewegung des Steuerhauses, die auf eine schlechte Einstellung oder übermäßigen Verschleiß hindeutet.		X	
1.1.16. Bremszylinder (einschließlich Federbremsen und Hydraulikzylinder)	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Rissiger oder beschädigter Zylinder.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(b)	Unzureichende Abdichtung des Zylinders.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Die Sicherheit beeinträchtigende Fehlfunktion des Zylinders oder falsch montierter Stellantrieb.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(d)	Übermäßige Korrosion des Zylinders.		X	
			Gefahr der Rissbildung.			X
		(e)	Unzureichender oder übermäßiger Hub des Kolbens oder Membranmechanismus.		X	
			Reduzierte Bremsleistung (unzureichende Bewegungsreserve).			X
		(f)	Beschädigte Staubkappe.	X		
			Staubkappe fehlt oder ist übermäßig beschädigt.		X	
1.1.17. Bremsenverhältnisventil	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Defekte Verbindung.		X	
		(b)	Falsche Verbindungseinstellung.		X	
		(c)	Ventil blockiert oder nicht betriebsbereit (ABS funktioniert).		X	
			Ventil blockiert oder nicht betriebsbereit.			X
		(d)	Ventil fehlt (falls erforderlich).			X
		(e)	Fehlendes Namensschild.	X		

		(f)	Daten unleserlich oder nicht konform mit den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
1.1.18. Verstellbare Bremshebel und Fahrtrichtungsanzeiger	Sichtprüfung.	(a)	Hebel beschädigt, blockiert oder zeigt abnormale Bewegung, übermäßigen Verschleiß oder schlechte Einstellung.		X	
		(b)	Defekter Hebel.		X	
		(c)	Falsche Montage oder Neumontage.		X	
1.1.19. Systeme zum Dauerbremsen (für Fahrzeuge, die mit dieser Vorrichtung ausgestattet sind)	Sichtprüfung.	(a)	Fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Verbindung.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
		(b)	Offensichtlich defektes oder fehlendes System.		X	
1.1.20. Automatischer Betrieb von Anhängerbremse	Trennung der Kupplung des Bremssystems zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.		Die Anhängerbremse wird nicht automatisch ausgelöst, wenn die Kupplung getrennt wird.			X
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung.	(a)	Andere Geräte (Frostschutzpumpe, Luftauslöser usw.) sind äußerlich beschädigt oder haben eine übermäßige Korrosion, die das Bremssystem beeinflusst.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(b)	Luft- oder Frostschutzleckage.	X		
			Reduzierte Systemfunktionalität.		X	
		(c)	Fehler in einem Bauteil, der die Sicherheit beeinträchtigen könnte, oder falsch montiertes Bauteil.		X	
		(d)	Gefährliche Modifikation eines Elements <sup>12</sup> .		X	
Reduzierte Bremsleistung.				X		
1.1.22. Prüfung (für Fahrzeuge, die mit dieser Vorrichtung ausgestattet sind)	Sichtprüfung.	(a)	Fehlt.		X	
		(b)	Beschädigt.	X		
		(c)	Unbrauchbar oder nicht abgedichtet.		X	
1.1.23. Trägheitsbremse	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Unzureichende Effizienz.		X	
1.2. Leistung und Effizienz der Fahrbremse						
1.2.1. Leistung	Während einer Prüfung auf einem Bremsprüfstand betätigen Sie das Bremspedal schrittweise bis zur maximalen Anstrengung.	(a)	Unzureichende Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.		X	
			Nicht vorhandene Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.			X
		(b)	Die Bremskraft des am wenigsten gebremsten Rades an der Achse beträgt weniger als 70 % der maximalen Belastung des anderen Rades. Oder bei einem Straßentest: übermäßige Drift des Fahrzeugs.		X	
			Die Bremskraft des am wenigsten gebremsten Rades an der Achse muss bei Lenkachsen weniger als 50 % der maximalen Belastung des anderen Rades betragen.			X
		(c)	Kein progressives Bremsen (Ruckeln).		X	
		(d)	Die Reaktionszeit ist zu lang auf einem der Räder.		X	

		(e)	Übermäßige Schwankung der Bremskraft während jeder kompletten Raddrehung.		X	
1.2.2. Effizienz	Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder, falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, Straßenprüfung mit einem Verzögerungsmessgerät zur Ermittlung des Bremskoeffizienten in Bezug auf die zulässige, oder – bei Sattelanhängern – in Bezug auf die Summe der zulässigen Achslasten zu ermitteln. Fahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sind nach den in ISO 21069 festgelegten Normen oder nach gleichwertigen Verfahren zu prüfen. Straßenprüfungen sind bei trockenem Wetter auf einer geraden und ebenen Straße	Ergibt nicht mindestens die folgenden Mindestwerte:				
		1.	Erstmals zugelassene Fahrzeuge nach dem 1. Januar 2012: - Klasse M 1: 58 % - Klasse M 2 und M 3: 50 % - Klasse N 1: 50 % - Klassen N 2 und N 3: 50 % - Klasse O, O 3 und O 4: - für Sattelanhänger: 45 % <sup>1</sup> - für Pritschenauflieger: 50 %		X	
		2.	Erstmals zugelassene Fahrzeuge vor dem 1. Januar 2012: - Klasse M 1, M 2 und M 3: 50 % <sup>2</sup> - Klasse N 1: 45 % - Klassen N 2 und N 3: 43 % <sup>3</sup> - Klasse O, O 3 und O 4: 40 % <sup>4</sup>		X	
			Weniger als 50 % der oben genannten Werte werden erreicht.			X
1.3. Notbremsleistung und -effizienz (wenn sie durch ein separates System erfüllt werden)						
1.3.1. Leistung	Wenn die Notbremse von der Betriebsbremse getrennt ist, ist das in 1.2.1 beschriebene Verfahren zu verwenden.	(a)	Unzureichende Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.		X	
			Nicht vorhandene Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.			X
		(b)	Die Bremskraft eines Rades beträgt weniger als 70 % der maximalen Belastung eines anderen Rades auf derselben Achse. Oder bei einem Straßentest: übermäßige Drift des Fahrzeugs.		X	
			Die Bremskraft des am wenigsten gebremsten Rades an der Achse muss bei Lenkachsen weniger als 50 % der maximalen Belastung des anderen Rades betragen.			X
		(c)	Kein progressives Bremsen (Ruckeln).		X	
1.3.2. Effizienz	Wenn die Notbremse von der Betriebsbremse getrennt ist, ist das in 1.2.2 beschriebene Verfahren zu verwenden.	Die Bremskraft muss weniger als 50 % <sup>5</sup> der erforderlichen Betriebsbremsleistung gemäß Nummer 1.2.2 in Bezug auf die zulässige Höchstmasse betragen.			X	
		Ergibt weniger als 50 % der im Verhältnis zur Fahrzeugmasse während der Prüfung angegebenen Bremskraftwerte.				X
1.4. Leistung und Effizienz der Feststellbremse						
1.4.1. Leistung	Betätigen Sie die Bremse während		Unwirksame Bremse auf einer Seite oder, bei einem Straßentest, übermäßiger Versatz des Fahrzeugs.		X	

	einer Prüfung auf einem Bremsprüfstand.	Ergebnisse von weniger als 50 % der Bremskraftwerte gemäß Nummer 1.4.2, die in Bezug auf die Fahrzeugmasse während der Prüfung angegeben sind			X
1.4.2.Effizienz	Test auf einem Bremsprüfstand. Wenn dies nicht möglich ist, Straßenprüfung mit einem Indikator-Verzögerungsmessgerät oder Rekorder oder mit dem Fahrzeug, das auf einer Steigung bekannter Steigung läuft.	Sieht nicht für alle Fahrzeuge einen Bremskoeffizienten von mindestens 16 % bezüglich der zulässigen Gesamtmasse oder – für Kraftfahrzeuge – mindestens 12 % der zulässigen Gesamtmasse des gesamten Fahrzeugs, je nachdem, welcher Wert höher ist, vor.		X	
		Ergibt weniger als 50 % der oben genannten Bremswertwerte, die im Verhältnis zur Fahrzeugmasse während der Prüfung ermittelt wurden.			X
1.5. Leistung des Dauerbremssystems	Sichtprüfung und, wenn möglich, ein Test, um festzustellen, ob das System funktioniert.	(a) Keine allmählichen Abweichungen (gilt nicht für Abgasbremsanlagen)		X	
		(b) Das System funktioniert nicht.		X	
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtkontrolle und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder mit elektronischen Schnittstelle des Fahrzeugs.	(a) Fehlfunktion der Warnvorrichtung.		X	
		(b) Die Warnvorrichtung weist auf eine Funktionsstörung des Systems hin.		X	
		(c) Radgeschwindigkeitssensor fehlt oder beschädigt.		X	
		(d) Beschädigtes Kabel.		X	
		(e) Andere fehlende oder beschädigte Komponenten.		X	
		(f) Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtkontrolle und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder mit elektronischen Schnittstelle des Fahrzeugs.	(a) Fehlfunktion der Warnvorrichtung.		X	
		(b) Die Warnvorrichtung weist auf eine Funktionsstörung des Systems hin.		X	
		(c) Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
		(d) Verbindung zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger inkompatibel oder fehlt.			X
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung.	Verunreinigte oder sedimentierte Bremsflüssigkeit.		X	
		Drohendes Ausfallrisiko.			X
<b>2. LENKUNG</b>					
<b>2.1. Mechanischer Zustand</b>					
2.1.1. Zustand der Lenkung	Sichtprüfung des Lenkvorgangs während der Lenkraddrehung.	(a) Hartes Fahren.		X	
		(b) Verdrehte Sektorwelle oder abgenutzte Rillen.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.		
		(c) Übermäßiger Verschleiß der Sektorwelle.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.		
		(d) Übermäßige Bewegung der Sektorwelle.		X	
Eingeschränkte Funktionalität.				X	

		(e)	Fehlende Abdichtung.		X	
			Bildung von Tropfen.			X
2.1.2. Montage des Lenkgetriebes	Sichtprüfung der Montage des Lenkgetriebes am Fahrgestell, während das Lenkrad im Uhrzeigersinn und dann in umgekehrter Richtung gedreht wird.	(a)	Falsche Montage des Lenkgetriebes.		X	
			Gefährlich lockere Befestigungselemente oder Spiel in Bezug auf das sichtbare Fahrgestell/Karosserie.			X
		(b)	Ovalisation der Befestigungslöcher im Fahrgestell.		X	
			Stark beeinträchtigte Befestigungselemente.			X
		(c)	Fehlende oder rissige Befestigungsschrauben.		X	
			Stark beeinträchtigte Befestigungselemente.			X
2.1.3. Zustand der Lenkgestänge	Sichtprüfung von Lenkelementen, während das Lenkrad im Uhrzeigersinn gedreht und dann in umgekehrter Richtung gedreht wird, um Verschleiß zu erkennen, Risse zu erkennen und die Sicherheit zu beurteilen.	(a)	Spiel zwischen Teilen, das behoben werden sollte.		X	
			Übermäßiges Spiel oder Gefahr der Ablösung.			X
		(b)	Übermäßiger Verschleiß der Gelenke.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(c)	Riss oder Verformung eines Elements.		X	
			Funktionalität betroffen.			X
		(d)	Fehlende Verriegelungsvorrichtungen.		X	
		(e)	Elementfehlausrichtung (z. B. Lenkspurstange oder Lenkglied).		X	
		(f)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Funktionalität betroffen.			X
		(g)	Beschädigte oder verschlechterte Staubkappe.	X		
			Staubkappe fehlt oder ist schwer beschädigt.		X	
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Sichtprüfung der Lenkelemente während der Drehung des Lenkrades im Uhrzeigersinn und dann in umgekehrter Richtung, die Räder stehen auf dem Boden und der Motor läuft (Kraftlenkung), um Verschleiß zu erkennen, Risse zu erkennen und die Sicherheit zu beurteilen.	(a)	Reibung eines beweglichen Teils des Steuerhauses gegen einen festen Teil des Fahrgestells.		X	
		(b)	Unwirksame oder fehlende Stopps.		X	
2.1.5. Servolenkung	Überprüfen Sie die Abdichtung des Lenksystems und den Füllstand der Hydraulikflüssigkeit (falls sichtbar). Überprüfen Sie mit	(a)	Flüssigkeitsleckage.		X	
		(b)	Unzureichender Füllstand der Flüssigkeit (unter der MIN-Grenze).		X	
			Unzureichender Tank.			X
(c)	Nicht funktionsfähiger Mechanismus.		X			

	den Rädern auf dem Boden und laufendem Motor die Funktion der Servolenkung.		Betroffene Lenkung.			X
		(d)	Rissiger oder unzuverlässiger Mechanismus.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
		(e)	Element verzerrt oder reibt an einem anderen Teil.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
		(f)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Betroffene Lenkung.			X
		(g)	übermäßige Beschädigung oder Korrosion von Kabeln oder Schläuchen.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
<b>2.2. Lenkrad, Säule und Lenker</b>						
2.2.1. Zustand des Lenkrads	des Mit den Rädern auf dem Boden drücken und ziehen Sie das Lenkrad in der Achse der Säule abwechselnd und drücken Sie das Lenkrad in verschiedene Richtungen senkrecht zur Säule. Sichtprüfung des Spiels, Zustand von elastischen Kupplungen oder Kardangelenken.	(a)	Die relative Bewegung zwischen dem Lenkrad und der Säule weist auf eine schlechte Befestigung hin.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(b)	Fehlende Rückhalteeinrichtung an der Lenkradnabe.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(c)	Riss oder falsche Befestigung von Lenkradnabe, Ring oder Speichen.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(d)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
2.2.2. Säule/ Bugradlenkspurstange und Lenkdämpfer	Alternativ drücken und ziehen Sie das Lenkrad in die Achse der Säule und drücken Sie das Lenkrad in verschiedene Richtungen senkrecht zur Säule. Sichtprüfung des Spiels, Zustand von elastischen Kupplungen oder Kardangelenken.	(a)	Übermäßige Bewegung des Mittelstücks des Lenkrades nach unten oder oben.		X	
		(b)	Übermäßige Bewegung des oberen Teils der Säule relativ zur Achse der Säule.		X	
		(c)	Verschlechterte elastische Kupplung.		X	
		(d)	Falsche Befestigung.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(e)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .			X
2.3. Spiel in der Lenkanlage	der Da der Motor für Servolenkungsfahrzeuge läuft und die Räder gerade sind, drehen Sie das Lenkrad leicht im Uhrzeigersinn und rückwärts so weit wie möglich, ohne die Räder zu bewegen. Sichtkontrolle der Bewegungsfreiheit.		Übermäßiges Spiel in der Richtung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Ring, der ein Fünftel des Lenkraddurchmessers übersteigt) oder nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entspricht.		X	
			Beeinträchtigte Lenksicherheit.			X
2.4. Parallelität (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.		Parallelität, die nicht mit den Daten oder Anforderungen des Automobilherstellers übereinstimmt.	X		
			Das Geradeausfahren ist beeinträchtigt; veränderte Richtungsstabilität.		X	

2.5. Drehplatte der Lenkachse des Anhängers	Sichtprüfung oder Verwendung eines speziell konstruierten Spieldetektors.	(a)	Leicht beschädigtes Element.		X	
			Stark beschädigtes oder rissiges Element.			X
		(b)	Übermäßiges Spiel.		X	
			Das Geradeausfahren ist beeinträchtigt; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(c)	Falsche Befestigung.		X	
Stark beeinträchtigte Befestigungselemente.				X		
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Konsistenzprüfung zwischen Lenkrad- oder Lenkerwinkel und Radwinkel beim Anhalten und Starten des Motors und/oder bei Nutzung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle.	(a)	Die EPS-Störungsanzeige zeigt einen Systemausfall an.		X	
			(b)	Inkonsistenz zwischen Lenkradwinkel und Radwinkel.		X
		Betroffene Lenkung.				X
		(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
<b>3. SICHTBARKEIT</b>						
3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus.		Behinderung im Sichtfeld des Fahrers, die die Front- oder Seitenansicht beeinflusst (außerhalb des Scheibenwischerbereichs).	X		
			Unbehagen im Wischbereich von Scheibenwischern oder nicht sichtbaren Außenspiegeln.		X	
3.2. Zustand der Verglasung	Sichtprüfung.	(a)	Transparentes Fenster oder Scheibe (wenn zulässig) mit Rissen oder verfärbt (außerhalb des Scheibenwischerbereichs).	X		
			Unbehagen im Wischbereich von Scheibenwischern oder nicht sichtbaren Außenspiegeln.		X	
		(b)	Glas oder transparente Platte (einschließlich reflektierender oder getönter Folien), die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entsprechen (außerhalb des Scheibenwischerbereichs der Windschutzscheibe).	X		
			Unbehagen im Wischbereich von Scheibenwischern oder nicht sichtbaren Außenspiegeln.		X	
		(c)	Transparentes Glas oder Paneel in einem inakzeptablen Zustand.		X	
			Sichtbarkeit im Wischbereich der Scheibenwischer beeinträchtigt.			X
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtungen	Sichtprüfung.	(a)	Spiegel oder Vorrichtung fehlt oder befestigt in einer Weise, die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entspricht (mindestens zwei Rückfahrvorrichtungen verfügbar).	X		
			Weniger als zwei Rückfahrvorrichtungen verfügbar.		X	
		(b)	Spiegel oder Vorrichtung sind leicht beschädigt oder falsch befestigt.	X		
			Nicht funktionstüchtige Spiegel oder Vorrichtung, schwer beschädigt, falsch befestigt.		X	
		(c)	Erforderliches Sichtfeld nicht abgedeckt.		X	
3.4. Scheibenwischer	Sichtkontrolle und Überprüfung der	(a)	Scheibenwischer nicht funktionstüchtig oder fehlend.		X	
		(b)	Defektes Scheibenwischerblatt.	X		

	Funktion.		Scheibenwischerblatt fehlt oder ist eindeutig defekt.		X	
3.5. Scheibenwaschanlage	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Fehlfunktion der Scheibenwaschanlage (zu wenig Waschflüssigkeit, aber Pumpe funktionsfähig oder Düsen falsch ausgerichtet).	X		
			Unwirksame Scheibenwaschanlage.		X	
3.6. Antibeschlagsystem (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Das System ist unwirksam oder eindeutig defekt.	X		
<b>4. LEUCHTEN, REFLEKTIERENDE GERÄTE UND ELEKTRISCHE ANLAGEN</b>						
<b>4.1. Scheinwerfer</b>						
4.1.1. Zustand und Funktionstüchtigkeit	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		(a)	Defekte oder fehlende Leuchte/Lichtquelle (mehrere Lichtquellen/Leuchten; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig).	X	
				Einzelne Leuchte/Lichtquelle; bei LED, stark reduzierte Sichtbarkeit.		X
			(b)	Leicht defektes Projektionssystem (Reflektor und Glas).	X	
				Projektionssystem (Reflektor und Glas) ist stark beschädigt oder fehlt.		X
			(c)	Falsche Befestigung des Lichts.		X
4.1.2. Ausrichtung	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		(a)	Offensichtlich falsche Einstellung der Scheinwerfer.		X
			(b)	Falsche Montage der Lichtquelle.		
4.1.3. Schalter	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		(a)	Der Schalter funktioniert nicht anforderungsgemäß <sup>10</sup> (Anzahl der gleichzeitig beleuchteten Leuchten).	X	
				Überschreitung der zulässigen Lichtstärke vorne.		X
			(b)	Betrieb des Steuergeräts gestört.		X
4.1.4. Konformität mit den Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X
			(b)	Vorhandensein von Produkten auf dem Glas oder der Lichtquelle, die die Lichtintensität deutlich reduzieren oder die emittierte Farbe verändern.		X
			(c)	Inkompatible Lichtquelle und Leuchte.		X
4.1.5. Vorrichtungen zur Reichweiteinstellung (falls erforderlich)	Sichtprüfung und Überprüfung des Betriebs, wenn möglich, oder mit Hilfe von		(a)	Unwirksame Vorrichtung.		X
			(b)	Das Handgerät kann nicht vom Fahrersitz aus bedient werden.		X
			(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs.		X
4.1.6. Scheinwerferreinigungsvorrichtung (falls erforderlich)	Sichtprüfung und Überprüfung der Funktion, wenn möglich.		Unwirksame Vorrichtung.	X		
			Bei Gasentladungslampen.		X	
<b>4.2. Front- und Heckpositionsleuchten, Umrissleuchten, Schlusslichter und Tagfahrlichter</b>						
4.2.1. Status und Funktionstüchtigkeit	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		(a)	Defekte Lichtquelle.		X
			(b)	Defekte Linse.		X
			(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X	
				Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X

4.2.2. Schalter	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
			Schluss- und Seitenleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Hauptleuchten eingeschaltet sind.		X	
		(b)	Betrieb des Steuergeräts gestört.		X	
4.2.3. Konformität mit den Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Rotes Licht vorne oder weißes Licht hinten; deutlich reduzierte Lichtstärke.		X	
		(b)	Vorhandensein von Produkten auf dem Glas oder der Lichtquelle, die die Lichtintensität deutlich reduzieren oder die emittierte Farbe verändern.	X		
			Rotes Licht vorne oder weißes Licht hinten; deutlich reduzierte Lichtstärke.		X	
4.3. Bremsleuchten						
4.3.1. Zustand und Funktionstüchtigkeit	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen: bei LED bis zu 1/3 nicht funktionsfähig).	X		
			Einzelne Lichtquelle; bei LED bis zu 2/3 funktionsfähig.		X	
			Keine der Lichtquellen funktioniert.			X
		(b)	Leicht defekte Linse (keine Beeinträchtigung des emittierten Lichts).	X		
			Stark defekte Linse (emittiertes Licht beeinträchtigt).		X	
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X	
4.3.2. Schalter	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Verzögerter Betrieb.		X	
			Völlig unwirksam.			X
		(b)	Betrieb des Steuergeräts gestört.		X	
		(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
		(d)	Die Funktionen der Notbremsleuchte sind außer Betrieb oder funktionieren nicht richtig.		X	
4.3.3. Konformität mit den Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Weißes Licht hinten; deutlich reduzierte Lichtstärke.		X	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Notsignallampen						
4.4.1. Zustand und Funktionstüchtigkeit	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig).	X		
			Einzelne Lichtquelle; bei LED bis zu 2/3 funktionsfähig.		X	
		(b)	Leicht defekte Linse (keine Beeinträchtigung des emittierten Lichts).	X		

			Stark defekte Linse (emittiertes Licht beeinträchtigt).		X	
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X	
4.4.2. Schalter	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Völlig unwirksam.		X	
4.4.3. Konformität mit den Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Die Blinkfrequenz entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> (mehr als 25 % Differenz).	X		
4.5. Nebelscheinwerfer vorne und hinten						
4.5.1. Zustand und Funktionstüchtigkeit	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig).	X		
			Einzelne Lichtquelle; bei LED bis zu 2/3 funktionsfähig.		X	
		(b)	Leicht defekte Linse (keine Beeinträchtigung des emittierten Lichts).	X		
			Stark defekte Linse (emittiertes Licht beeinträchtigt).		X	
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens oder Blendgefahr.		X	
4.5.2 Ausrichtung (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Falsche horizontale Ausrichtung eines vorderen Nebelscheinwerfers, wenn der Lichtstrahl eine Hell-Dunkel-Grenze aufweist (Hell-Dunkel-Grenze zu gering).	X		
			Hell-Dunkel-Grenze oberhalb der der Abblendscheinwerfer.		X	
4.5.3. Schalter	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Nicht funktionsfähig.		X	
4.5.4. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(b)	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
4.6. Rückfahrcheinwerfer						
4.6.1. Status Betrieb	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Defekte Lichtquelle.	X		
		(b)	Defekte Linse.	X		
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
Sehr hohe Gefahr des Abfallens.			X			
4.6.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(b)	Das System funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
4.6.3. Schalter	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Der Rückfahrcheinwerfer kann eingeschaltet werden, ohne dass der Rückwärtsgang aktiviert wird.		X	
4.7. Beleuchtung des Kennzeichens hinten						

4.7.1. Zustand und Betrieb	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	(a)	Die Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten.	X		
		(b)	Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen).	X		
			Defekte Lichtquelle (einzelne Lichtquelle).		X	
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X	
4.7.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.	Das System funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .		X		
4.8. Reflektoren, Sichtmarkierung (reflektierend) und hintere reflektierende Platten						
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung.	(a)	Defekter oder beschädigter Reflektor.	X		
			Beeinträchtiger Reflektor.		X	
		(b)	Falsche Befestigung des Reflektors.	X		
			Gefahr des Abfallens.		X	
4.8.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtprüfung.	Gerät, abgestrahlte Farbe, Position oder Intensität, die nicht den Anforderungen entspricht <sup>10</sup> .			X	
		Fehlt oder reflektiert rot vorne bzw. weiß hinten.				X
4.9. Vorgeschriebene Warnleuchten für die Beleuchtungsanlage						
4.9.1. Zustand und Betrieb	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion	Unwirksame Vorrichtung.		X		
		Funktioniert nicht bei Scheinwerfern für Fernlicht oder Nebelschlussleuchten.			X	
4.9.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X		
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung: wenn möglich, prüfen Sie den Stromdurchgang der Verbindung.	(a)	Falsche Befestigung von festen Komponenten.	X		
			Lockere Leuchtenfassung.		X	
		(b)	Beschädigte oder verschlechterte Isolierung.	X		
			Kurzschlussgefahr.		X	
		(c)	Fehlfunktion der elektrischen Anschlüsse des Anhängers oder des Zugfahrzeugs.		X	
			Die Bremsleuchten des Anhängers funktionieren überhaupt nicht.			X
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, einschließlich im Motorraum (falls zutreffend).	(a)	Falsche Befestigung der Kabel.	X		
			Mangelhafte Befestigungen, Kontakt mit scharfen Kanten, Wahrscheinlichkeit der Trennung.		X	
			Kabel, die heiße, rotierende Teile oder den Boden berühren könnten, getrennte Anschlüsse (für Bremsen, Lenkung).			X
		(b)	Leicht verschlechterte Kabel.	X		
			Stark verschlechterte Kabel.		X	
			Sehr stark beschädigte Verkabelung (für Bremsen, Lenkung).			X
		(c)	Beschädigte oder verschlechterte Isolierung.	X		
Kurzschlussgefahr.			X			

			Unmittelbare Gefahr von Feuer, Funkenbildung.			X
4.12. Nicht vorgeschriebene Leuchten und Reflektoren (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Leuchte oder Reflektor entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Sender-/Reflektorleuchte vorne rot oder hinten weiß.		X	
		(b)	Der Betrieb der Leuchte entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Leuchten übersteigt die zulässige Lichtstärke; Senderleuchte vorne rot oder hinten weiß.		X	
		(c)	Falsche Befestigung der Leuchte oder des Reflektors.	X		
Sehr hohe Gefahr des Abfallens.			X			
4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung.	(a)	Falsche Befestigung.	X		
			Mangelhafte Befestigung; Kurzschlussgefahr.		X	
		(b)	Fehlende Abdichtung.	X		
			Verlust von Gefahrstoffen.		X	
		(c)	Fehlerhafter Leistungsschalter (falls erforderlich).		X	
		(d)	Defekte Sicherungen (falls erforderlich).		X	
		(e)	Unzureichende Belüftung (falls erforderlich).		X	
<b>5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN, AUFHÄNGUNG</b>						
<b>5.1. Achsen</b>						
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Gerissene oder verformte Achse.			X
			Schlechte Befestigung am Fahrzeug.		X	
		(b)	Beeinträchtigte Stabilität und Funktion; übermäßiges Spiel in Bezug auf die Befestigungen.			X
			Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
(c)	Beeinträchtigte Stabilität und Funktion, Abstand zu anderen Teilen des Fahrzeugs und unzureichende Bodenfreiheit.			X		
	<b>5.1.2. Achsschenkel</b>					
5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden. Bringen Sie auf jedes Rad eine vertikale oder laterale Kraft auf und erfassen Sie den Betrag der Verschiebung zwischen Achskörper und Achsschenkel.	(a)	Gebrochene Achsspindel.			X
			Übermäßiger Verschleiß des Drehzapfens und/oder der Ringe. Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.		X	
		(b)	Übermäßige Bewegung zwischen Spindel und Körner. Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.		X	
			Spiel der Spindel innerhalb der Achse. Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.		X	
<b>5.1.3. Radlager</b>						
5.1.3. Radlager	Sichtprüfung mit Verwendung eines Spieldetektors, falls verfügbar. Bringen Sie auf jedes Rad eine vertikale oder laterale Kraft auf und erfassen Sie den Betrag der Verschiebung zwischen Achskörper und Achsschenkel.	(a)	Übermäßiges Spiel in einem Radlager.		X	
			Veränderte Richtungsstabilität; Gefahr der Zerstörung.			X
		(b)	Radlager zu fest, blockiert.		X	
Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung.				X		

5.2. Räder und Reifen						
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung.	(a)	Fehlende oder lose Radmuttern oder Bolzen.		X	
			Fehlende oder falsche Befestigung, die die Sicherheit im Straßenverkehr ernsthaft beeinträchtigt.			X
		(b)	Abgenutzte oder beschädigte Nabe.		X	
			Nabe ist so abgenutzt oder beschädigt, dass die Räder nicht mehr sicher sind.			X
5.2.2. Räder	Sichtprüfung auf beiden Seiten jedes Rades, wobei das Fahrzeug über einer Grube oder auf einer Hebebühne steht.	(a)	Risse oder Schweißfehler.			X
		(b)	Falsche Platzierung der Reifenrückhalteringe.		X	
			Gefahr der Loslösung.			X
		(c)	Stark deformiertes oder abgenutztes Rad.		X	
			Die Befestigung an der Nabe ist nicht mehr gewährleistet; die Befestigung des Reifens ist nicht mehr gewährleistet.			X
(d)	Größe, technische Konstruktion, Kompatibilität oder Radtyp entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> und beeinträchtigen die Sicherheit im Straßenverkehr.		X			
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens durch abwechselnde Bewegung des Fahrzeugs vorwärts und rückwärts.	(a)	Größe, Tragfähigkeit, Typpengenehmigungszeichen oder Kategorie des Reifengeschwindigkeitsindex entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> und beeinträchtigen die Sicherheit im Straßenverkehr.		X	
			Tragfähigkeit oder Kategorie des Geschwindigkeitsindex sind für die derzeitige Nutzung unzureichend, der Reifen berührt ein festes Teil des Fahrzeugs, was die Fahrsicherheit beeinträchtigt.			X
		(b)	Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder auf Doppelrädern.		X	
		(c)	Reifen unterschiedlicher Struktur (radial/diagonal) montiert auf derselben Achse.		X	
		(d)	Pneumatisch beschädigt oder geschnitten.		X	
			Sichtbare oder beschädigte Schnur.			X
		(e)	Der Tiefenverschleißindikator der Laufflächenmuster wird sichtbar.		X	
			Die Profiltiefe entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .			X
		(f)	Der Reifen reibt gegen andere Elemente (elastische Sprühunterdrückungsvorrichtungen).	X		
			Reibung des Reifens gegen andere Komponenten (Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt).		X	
		(g)	Nachgeschnittene Reifen, die nicht den Anforderungen entsprechen <sup>10</sup> .		X	
			Schutzschicht der betroffenen Schnur.			X
		(h)	Die Reifendruckregelung funktioniert mangelhaft oder der Reifendruck ist deutlich zu gering.	X		
Eindeutig unwirksam.			X			
5.3. Aufhängung						
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung unter Verwendung eines	(a)	Mangelhafte Befestigung der Federn am Fahrgestell oder der Achse.		X	

	Spieldetektors, falls vorhanden.		Sichtbares Spiel, Befestigungen sehr schlecht angebracht.			X
		(b)	Ein Federelement ist beschädigt oder gespalten. Hauptfeder (Blatt) oder zusätzliche Federn sehr stark betroffen.		X	
		(c)	Feder fehlt.		X	
			Hauptfeder (Blatt) oder zusätzliche Federn sehr stark betroffen.			X
		(d)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Unzureichender Abstand zu anderen Teilen des Fahrzeugs; unwirksame Federn.			X
5.3.2. Stoßdämpfer	Sichtprüfung.	(a)	Mangelhafte Befestigung der Stoßdämpfer am Fahrgestell oder der Achse.	X		
			Falsch befestigter Stoßdämpfer.		X	
		(b)	Beschädigter Stoßdämpfer oder Anzeichen von Leckage oder schwerer Fehlfunktion.		X	
		(c)	Stoßdämpfer fehlt.		X	
	Einsatz von speziellen Geräten und Ermittlung der Unterschiede zwischen rechts und links.	(a)	Deutlicher Unterschied zwischen dem rechten und dem linken.		X	
5.3.2.1 Prüfung des Dämpfungsverhaltens (X) <sup>11</sup>		(b)	Die angegebenen Mindestwerte werden nicht erreicht.		X	
5.3.3. Stützende Rohre, Streben, Dreiecke und Verbindungen	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Falsche Befestigung eines Bauteils am Fahrgestell oder der Achse.		X	
			Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(b)	Bauteil beschädigt oder mit übermäßiger Korrosion.		X	
			Stabilität des betroffenen oder rissbehafteten Elements.			X
		(c)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
Unzureichender Abstand zu anderen Teilen des Fahrzeugs; unwirksame Vorrichtung.				X		
5.3.4. Aufhängungsgele nke	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Übermäßiger Verschleiß des Spindelzapfens und/oder der Ringe oder an den Aufhängungselenken. Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.		X	
						X
		(b)	Staubschutzabdeckung stark verschlechtert.	X		
			Staubschutzabdeckung fehlt oder beschädigt.		X	
5.3.5. Pneumatische Aufhängung	Sichtprüfung.	(a)	Unbrauchbares System.			X
			Ein Element ist so beschädigt, verändert oder verschlechtert, dass der Betrieb des Systems beeinträchtigt ist.		X	
			Funktionalität des Systems stark beeinträchtigt.			X
		(c)	Hörbare Leckage im System.		X	
		(d)	Umbau mit Risiko.		X	
<b>6. FAHRGESTELL UND ZUBEHÖR ZUM FAHRGESTELL</b>						
<b>6.1. Fahrgestell oder Rahmen und Zubehör</b>						
6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung.	(a)	Leichte Rissbildung oder Verformung eines Seitenträgers oder Querträgers.		X	

			Signifikante Rissbildung oder Verformung eines Seitenträgers oder eines Querträgers.			X
		(b)	Falsche Befestigung von Verstärkungsplatten oder Klemmen.		X	
			Spiel in den meisten Befestigungselementen; unzureichende Festigkeit der Teile.			X
		(c)	Übermäßige Korrosion, die die Steifigkeit der Montage beeinflusst		X	
			Unzureichende Festigkeit der Teile.			X
6.1.2. Schalldämpfer-Auspuffrohre	Sichtprüfung und	(a)	Mangelhafte Befestigung oder fehlende Abdichtung des Auspuffsystems.		X	
		(b)	Eindringen von Dämpfen in die Kabine oder in den Fahrzeugraum.		X	
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.			X
6.1.3. Tank und Kraftstoffleitungen (einschließlich Tankheizungsanlage und Kraftstoffleitungen)	Sichtprüfung, Einsatz von Leckagesuchgeräten bei LPG/CNG/LNG-Systemen.	(a)	Mangelhafte Befestigung des Tanks oder der Kraftstoffleitungen, mit besonderer Brandgefahr.			X
		(b)	Kraftstoffleckage oder fehlende oder nicht funktionierende Füllkappe.		X	
			Brandgefahr; übermäßiger Verlust von Gefahrstoffen.			X
		(c)	Abgeriebene Rohre.	X		
			Beschädigte Leitungen.		X	
		(d)	Fehlfunktion des Kraftstoffabsperrentils (falls erforderlich).		X	
		(e)	Brandrisiko im Zusammenhang mit — einer Kraftstoffleckage,  — mangelhaftem Schutz des Kraftstofftanks oder des Auspuffsystems,			X
		(f)	LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem, das nicht den Anforderungen entspricht, Teil eines defekten Systems <sup>10</sup> .			X
6.1.4. Stoßfänger, Seitenschutz und Unterfahrschutz	Sichtprüfung.	(a)	Mangelhafte Befestigung oder Beschädigung, die bei Kontakt zu Verletzungen führen kann.		X	
			Wahrscheinlichkeit des Herausfallens von Teilen; stark betroffener Betrieb.			X
		(b)	Vorrichtung offensichtlich nicht konform mit Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
6.1.5. Reserveradhalterung (falls zutreffend)	Sichtprüfung.	(a)	Halterung in unannehmbarem Zustand.	X		
		(b)	Rissige oder falsch fixierte Stütze.		X	
		(c)	Reserverad falsch an der Halterung befestigt.		X	
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.			X
6.1.6. Mechanische Kupplung und Abschleppvorrichtung	Sichtkontrolle des Verschleißes und des ordnungsgemäßen Betriebs unter besonderer	(a)	Beschädigtes, defektes oder rissbehaftetes Element (falls nicht verwendet).		X	
			Beschädigtes, defektes oder rissbehaftetes Element (falls verwendet).			X
		(b)	Übermäßiger Verschleiß eines Elements.		X	

	Berücksichtigung möglicher Sicherheitseinrichtungen und/oder der Verwendung eines Messgeräts.		Überschrittene Verschleißgrenze.			X
		(c)	Falsche Befestigung.		X	
			Mangelhafte Befestigung mit einer sehr hohen Gefahr des Abfallens.			X
		(d)	Mangel oder Fehlfunktion einer Sicherheitsvorrichtung.		X	
		(e)	Nicht funktionsfähiger Kupplungsindikator.		X	
		(f)	Behinderung, bei Nichtgebrauch, des Kennzeichens oder einer Leuchte.	X		
			Nicht lesbares Kennzeichen (bei Nichtgebrauch).		X	
		(g)	Änderung, die ein Risiko <sup>12</sup> darstellt (Hilfsteile).		X	
			Änderung, die ein Risiko <sup>12</sup> darstellt (Hauptteile).			X
		(h)	Kupplung zu schwach, inkompatibel oder Kupplungsvorrichtung, die den Anforderungen nicht entspricht.			X
6.1.7. Getriebe	Sichtprüfung.	(a)	Befestigungsschrauben sind gelöst oder fehlen		X	
			Befestigungsschrauben sind gelöst oder fehlen, in einem Ausmaß, das eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt.			X
		(b)	Übermäßiger Verschleiß von Getriebewellenlagern.		X	
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X
		(c)	Übermäßiger Verschleiß von Kardangelenken oder Getriebeketten/-riemen.		X	
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X
		(d)	Verschlechterte elastische Kupplungen.		X	
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X
		(e)	Beschädigte oder verformte Getriebewelle.		X	
		(f)	Rissiger oder schlecht befestigter Lagerkäfig.		X	
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X
		(g)	Staubschutzabdeckung stark verschlechtert.	X		
			Staubschutzabdeckung fehlt oder beschädigt.		X	
		(h)	Illegale Änderung des Getriebes.		X	
6.1.8. Motorstützen	Sichtprüfung.		Beschädigte Befestigungselemente, eindeutig stark beschädigt.		X	
			Gelöste oder rissbehaftete Befestigungselemente.			X
6.1.9. Motorleistung (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Modifizierte Steuereinheit, die die Sicherheit und/oder Umwelt beeinträchtigt.		X	
		(b)	Motorumbau, der die Sicherheit und/oder die Umwelt beeinträchtigt.			X
6.2. Kabine und Körper						
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung.	(a)	Falsch befestigte oder beschädigte Platte oder Element, die Verletzungen verursachen könnten.		X	
			Gefahr des Abfallens.			X
		(b)	Falsch befestigter Mast.		X	
Veränderte Stabilität.				X		

		(c)	Motor oder Abgaseinlass.		X	
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.			X
		(d)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Unzureichender Abstand von rotierenden oder beweglichen Teilen oder von der Straße.			X
6.2.2. Befestigung	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug über einer Grube oder auf einer Hebebühne steht.	(a)	Fahrgestell oder Kabine falsch fixiert.		X	
			Veränderte Stabilität.			X
		(b)	Karosserie/Kabine offensichtlich schlecht auf dem Fahrgestell zentriert.		X	
		(c)	Falsche oder fehlende Befestigung der Karosserie oder Kabine am Fahrgestell oder Querträger und falls symmetrisch.		X	
			Falsche oder fehlende Befestigung der Karosserie oder Kabine am Fahrgestell oder an den Querträgern so weit, dass sie eine sehr ernste Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen.			X
		(d)	Übermäßige Korrosion an Befestigungspunkten an selbsttragenden Körpern.		X	
			Veränderte Stabilität.			X
6.2.3. Tür und Türgriffe	Sichtprüfung.	(a)	Tür öffnet oder schließt nicht richtig.		X	
		(b)	Tür, die sich unerwartet öffnet oder nicht geschlossen bleibt (Schiebetüren).		X	
			Tür, die sich unerwartet öffnet oder nicht geschlossen bleibt (Klapptüren).			X
		(c)	Beschädigte Tür, Scharniere, Schlösser oder Griffe.	X		
			Tür, Scharniere, Schlösser oder Griffe fehlen oder sind mangelhaft befestigt.		X	
6.2.4. Wagenboden	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug über einer Grube oder auf einer Hebebühne steht.	(a)	Boden ist mangelhaft befestigt oder stark beschädigt.		X	
		(b)	Unzureichende Stabilität.			X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung.	(a)	Defekte Sitzstruktur.		X	
			Sitz ist mangelhaft befestigt.			X
		(b)	Fehlfunktion des Einstellmechanismus.		X	
			Nicht feststehender Sitz oder Rückenlehne, die nicht fixiert werden können.			X
6.2.6. Weitere Sitze	Sichtprüfung.	(a)	Defekte oder falsch gesicherte Sitze (Hilfsteile).	X		
			Defekte oder falsch gesicherte Sitze (Hauptteile).		X	
		(b)	Sitze, die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entsprechen.	X		
			Überschrittene Anzahl zugelassener Sitze; Bestimmung, die nicht mit der Typgenehmigung übereinstimmt.		X	
6.2.7. Fahrsteuerelemente	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Eine für das sichere Führen des Fahrzeugs erforderliche Steuerungseinrichtung funktioniert nicht ordnungsgemäß.		X	
			Beeinträchtigte Sicherheit.			X

6.2.8. Fußbretter zum Zugriff auf die Kabine	Sichtprüfung.	(a)	Schlecht befestigtes Fußbrett oder Fußbrettring.	X			
			Unzureichende Stabilität.		X		
6.2.9. Sonstige Ausstattung und eingebaute Innen- und Außenteile	Sichtprüfung.	(a)	Defekte Befestigung eines Zubehörs oder der Ausrüstung.		X		
			(b)	Zubehör oder Ausrüstung, die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entspricht.	X		
				Angebaute Teile, die zu Verletzungen führen können; Beeinträchtigte Sicherheit.		X	
			(c)	Nicht abgedichtete hydraulische Ausrüstung.	X		
Übermäßiger Verlust von Gefahrstoffen.		X					
6.2.10. Schutzbleche (Kotflügel), Spritzschutzsystem	Sichtprüfung, fs	(a)	Fehlend, schlecht fixiert oder stark rostig.	X			
			Verletzungsgefahr; Gefahr des Abfallens.		X		
		(b)	Unzureichender Abstand zum Reifen/Rad (Spritzschutzsystem).	X			
			Unzureichender Abstand zum Reifen/Rad (Kotflügel).		X		
		(c)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X			
			Die Laufflächen sind unzureichend abgedeckt.		X		
7. WEITERE VORRICHTUNGEN							
7.1. Sicherheitsgurte, Gurtschlösser und Gurtsysteme							
7.1.1. Sicherheit der Baugruppe der Sicherheitsgurte und ihrer Schleifen	Sichtprüfung.	(a)	Stark verschlechterter Ankerpunkt.		X		
			Eingeschränkte Stabilität.			X	
7.1.2. Status von Sicherheitsgurten und Klammern	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Obligatorischer Sicherheitsgurt fehlt oder nicht montiert.		X		
			(b)	Beschädigter Sicherheitsgurt.	X		
				Schnitte oder Anzeichen von Überdehnung.		X	
			(c)	Sitzgurt nicht konform mit den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
			(d)	Gurtschloss ist beschädigt oder funktioniert nicht ordnungsgemäß.		X	
			(e)	Aufrollvorrichtung für Sicherheitsgurte beschädigt oder funktioniert nicht richtig.		X	
7.1.3. Lastbegrenzer des Sicherheitsgurts ist beschädigt	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Lastbegrenzer fehlt offenbar oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet.		X		
			(b)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.1.4. Vorspannung des Sicherheitsgurts	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Vorspannung fehlt offenbar oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet.		X		
			(b)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Airbags fehlen offenbar oder sind nicht für das Fahrzeug geeignet.		X		
			(b)	Offensichtlich funktionsunfähiger Airbag.		X	
			(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	

7.1.6. Ergänzendes Rückhaltesystem (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Die SRS-Störungsanzeige zeigt einen Systemausfall an.		X	
		(b)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.2. Feuerlöscher (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.	(a)	Fehlt.		X	
		(b)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> . Bei Bedarf (z. B. Taxis, Busse, Reisebusse usw.).	X		X
7.3. Verriegelungen und Diebstahlsicherung	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Anti-Diebstahl-Vorrichtung funktioniert nicht.	X		
		(b)	Defekt. Die Vorrichtung verriegelt oder bleibt unerwartet stecken.		X	X
7.4. Warndreieck (falls erforderlich) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.	(a)	Fehlend oder unvollständig.	X		
		(b)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
7.5. Verbandskasten (falls erforderlich)	Sichtprüfung.		Fehlend, unvollständig oder nicht konform mit den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
7.6. Radvorleger (Keile) (falls erforderlich) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.		Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder falsche Abmessungen.		X	
7.7. Hupe	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Funktioniert nicht richtig.	X		
			Völlig unwirksam.		X	
		(b)	Schlecht befestigte Steuerung.	X		
		(c)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> . Verwechslungsgefahr des abgegebenen Tons mit Sirenenalarm.	X		X
7.8. Drehzahlmesser	Sichtprüfung oder Überprüfung der Funktion bei einer Straßenprüfung oder mit einem elektronischen Verfahren.	(a)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Fehlt (falls erforderlich).		X	
		(b)	Funktionsstörungen.	X		
			Völlig unwirksam.		X	
(c)	Unzureichende Beleuchtung.	X				
	Überhaupt nicht beleuchtet.		X			
7.9. Tachograph (falls montiert/erforderlich)	Sichtprüfung.	(a)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(b)	Unwirksame Vorrichtung.		X	
		(c)	Defekte oder fehlende Dichtungen.		X	
		(d)	Fehlende, unleserliche oder veraltete Einbauplatte.		X	
		(e)	Offensichtliche Veränderung oder Manipulation.		X	
		(f)	Reifengröße nicht kompatibel mit Kalibrierparametern.		X	
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls montiert/erforderlich)	Sichtprüfung und Überprüfung des Betriebs, wenn die Ausrüstung zulässt.	(a)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(b)	Offensichtlich funktionsunfähiges Gerät.		X	
		(c)	Falsche eingestellte Geschwindigkeit (wenn geprüft).		X	
		(d)	Defekte Dichtungen.		X	
		(e)	Fehlende oder unleserliche Platte.		X	
		(f)	Reifengröße nicht kompatibel mit Kalibrierparametern.		X	

7.11. Kilometerzähler (falls verfügbar) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Offensichtliche Manipulation (Betrug) zur Verringerung oder irreführenden Darstellung der mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer.		X	
		(b)	Eindeutig unwirksam.		X	
7.12. Elektronische Stabilitätssteuerung (ESC) falls montiert/erforderlich (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Radgeschwindigkeitssensor fehlt oder beschädigt.		X	
		(b)	Beschädigtes Kabel.		X	
		(c)	Andere fehlende oder beschädigte Komponenten.		X	
		(d)	Schalter beschädigt oder funktioniert nicht richtig.		X	
		(e)	Die ESC-Störungsanzeige zeigt einen Systemausfall an.		X	
		(f)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.13 eCall (falls vorhanden, gemäß den EU-Vorschriften über die Typgenehmigung von Fahrzeugen)						
7.13.1. Montage und Konfiguration	Vollständige Sichtprüfung, sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies zulassen und wenn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, über eine elektronische Schnittstelle	(a)	System oder fehlende Komponente.		X	
		(b)	Falsche Softwareversion.	X		
		(c)	Falsche Systemkodierung.	X		
7.13.2. Zustand	Sichtprüfung abgeschlossen, wenn die technischen Merkmale dies zulassen und wenn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, über eine elektronische Schnittstelle.	(a)	Beschädigtes System oder Komponenten.	X		
		(b)	Die Störungsanzeige des eCall-Systems meldet einen Systemfehler	X		
		(c)	eCall System elektronische Steuereinheit Fehler	X		
		(d)	Ausfall des Mobilfunk-Kommunikationsgeräts.	X		
		(e)	GPS-Signalausfall.	X		
		(f)	Audio-Komponenten nicht angeschlossen.	X		
		(g)	Stromquelle nicht angeschlossen oder unzureichende Last.	X		
		(h)	Meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs.	X		
7.13.3. Leistung	Sichtprüfung, ergänzt, wenn die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies zulassen und wenn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, durch die Verwendung einer elektronischen	(a)	Minimaler Datensatz (MSD) falsch.	X		
		(b)	Fehlfunktion von Audiokomponenten.	X		
8. STÖRUNGEN						
8.1. Lärm						
8.1.1 Geräuschunterdrückungssystem	Subjektive Bewertung (es sei	(a)	Geräuschpegel, die die zulässigen Grenzwerte der Anforderungen <sup>10</sup> überschreiten.		X	

	denn, der Prüfer ist der Auffassung, dass der Geräuschpegel innerhalb der Grenzen liegt; in diesem Fall kann ein Schallpegelmesser zur Ermittlung des	(b)	Gelöstes, beschädigtes, falsch eingebautes, fehlendes oder eindeutig umgebautes Element des Geräuschunterdrückungssystems, das sich auf den Geräuschpegel negativ auswirkt.		X	
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.			X
8.2. Abgasemissionen						
8.2.1. Emissionen aus Fremdzündungsmotoren						
8.2.1.1. Ausrüstung zur Reduktion der Auspuffemissionen	Sichtprüfung.	(a)	Die vom Hersteller installierte emissionsmindernde Ausrüstung ist nicht vorhanden oder offensichtlich defekt.		X	
		(b)	Leckagen, die sich auf Emissionsmessungen auswirken können.		X	
8.2.1.2. Gasemissionen	Fahrzeuge bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V <sup>6</sup> : Messung mit einem Abgasanalysator nach den Anforderungen <sup>1</sup> oder Ablesen aus dem On-Board-Diagnosesystem (OBD). Die Auspuffkontrolle ist das Standardverfahren zur Beurteilung der Auspuffemissionen. Basierend auf einer Bewertung der Äquivalenz und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften in der Frage der Typgenehmigung, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von OBD in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers und anderen Kriterien ermöglichen.	(a)	Die gasförmigen Emissionen überschreiten die vom Hersteller angegebenen spezifischen Werte.		X	
		(b)	wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, überschreiten die CO-Emissionen:  (i) bei Fahrzeugen, die nicht mit einem modernen System zur Emissionsreduktion ausgestattet sind: — 4,5 %, oder  — 3,5 %, entsprechend dem Datum der ersten Zulassung oder Inbetriebnahme laut Anforderungen <sup>10</sup> ;		X	
		(ii)	für Fahrzeuge, die mit einem fortgeschrittenen Emissionsreduktionssystem ausgestattet sind,  — Motor läuft im Leerlauf: 0,5 %,  — beschleunigter Motor im Leerlauf: 0,3 %, oder  — Motor läuft im Leerlauf: 0,3 % <sup>6</sup> ,  — beschleunigter Motor im Leerlauf: 0,2 %, entsprechend dem Datum der ersten Zulassung oder Inbetriebnahme laut Anforderungen <sup>10</sup> .			
		(c)	Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder der nicht den Herstellerangaben entspricht.		X	
	—Fahrzeuge der Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI <sup>6</sup> :	(d)	Der OBD-Datensatz weist auf eine signifikante Fehlfunktion hin.		X	

		(e)	Fernerkundungsmessung, die auf einen erheblichen Mangel an Konformität hindeutet.		X	
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren						
8.2.2.1. Ausrüstung zur Verringerung der Abgasemissionen	Sichtprüfung.	(a)	Emissionsmindernde Ausrüstung, die vom Hersteller nicht installiert oder offensichtlich defekt ist.		X	
		(b)	Leckagen, die sich auf Emissionsmessungen auswirken können.		X	
8.2.2.2. Trübung Diese Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.	Fahrzeuge bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V <sup>6</sup> : Messung der Trübung von Dämpfen in freier Beschleunigung (Motor getrennt, von Leerlaufdrehzahl zu Abschalt-drehzahl), bei neutralen Geschwindigkeit	(a)	Fahrzeuge, die nach dem in den Anforderungen <sup>10</sup> angegebenen Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen werden. Die Deckkraft überschreitet den vom Hersteller am Fahrzeug angebrachten Wert.		X	

--	--	--	--	--	--	--

	<p>2. Anforderungen bezüglich der Konditionierung:</p> <p>(i) der Motor muss warm sein: mit anderen Worten, die Temperatur des Motoröls, gemessen durch eine Sonde im Messschlauch muss 80 °C betragen oder der normalen Betriebstemperatur entsprechen, wenn niedriger, oder die Motorblocktemperatur, gemäß dem Grad der Infrarotstrahlung gemessen, muss einen äquivalenten Wert erreichen. Wenn es aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht möglich ist, diese Messungen durchzuführen, kann die Normaltemperatur des Motorbetriebs anderweitig hergestellt werden, z. B. basierend auf dem Betrieb des Kühlerlüfters;</p> <p>(ii) das Auspuffsystem ist mit drei unbelasteten Beschleunigungshüben oder entsprechenden Methoden zu reinigen.</p>					
		(b)	<p>Wenn die Informationen fehlen oder die Anforderungen<sup>10</sup> die Verwendung von Referenzwerten nicht zulassen,</p> <p>— für frei saugende Motoren: 2,5 m<sup>-1</sup>,</p> <p>— für Turbomotoren: 3,0 m<sup>-1</sup>,</p> <p>oder für Fahrzeuge, die in<sup>1</sup> aufgeführt sind oder nach dem in den Anforderungen<sup>10</sup> angegebenen Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen werden:</p> <p>1,5 m<sup>-19</sup></p> <p>oder</p> <p>0,7 m<sup>-18</sup></p>		X	

--	--	--	--	--	--	--

	<p>Prüfverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Motor und gegebenenfalls der Turbokompressor müssen vor und nach dem Start von jedem Zyklus der freien Beschleunigung im Leerlauf stehen. Für Hochleistungsmotoren, bedeutet das ein Abwarten von mindestens zehn Sekunden nach dem Lösen des Gaspedals.</li> <li>2. Zu Beginn von jedem freien Beschleunigungszyklus muss das Gaspedal schnell und allmählich (in weniger als einer Sekunde), aber nicht abrupt gedrückt werden, um den maximalen Durchfluss aus der Einspritzpumpe zu erhalten.</li> <li>3. Während jedes freien Beschleunigungszyklus, muss der Motor die Abschalt Drehzahl erreichen, oder, für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe die vom Hersteller vorgegebene Geschwindigkeit, oder, wenn dies unbekannt ist, zwei Drittel der Abschalt Drehzahl vor dem Loslassen des Gaspedals. Dies kann beispielsweise durch Überwachung der Motordrehzahl oder das Verstreichen ausreichender Zeit zwischen dem Drücken des Gaspedals und seinem Loslassen geprüft werden, d. h. mindestens 2 Sekunden für</li> </ol>				X	
--	---	--	--	--	---	--

8.2.2.3. Partikel  Diese Bestimmungen gelten für Dieselfahrzeuge der Klassen M1 und N1 der Emissionsklassen Euro 5a und für Dieselfahrzeuge der Klassen M3, M2, N2 und N3 der Emissionsklassen Euro VI.	Messung der volumetrischen Konzentration von Partikeln im Abgas mit einem Partikelzähler. Die Messung wird am Auslass des Auspuffs durchgeführt, mit dem Motor bei Leerlaufdrehzahl, neutraler Geschwindigkeit und Kupplungspedal nicht gedrückt.  Anforderungen an die Konditionierung: die Motoröltemperatur gemessen durch eine Sonde im Messschlauch, muss mindestens 50 °C betragen, oder der normalen Betriebstemperatur entsprechen, wenn niedriger, oder die Temperatur des Motorblocks, gemessen vom Niveau der Infrarotstrahlung, muss einen mindestens äquivalenten Wert erreichen. Falls es aufgrund der Konfiguration des Fahrzeugs nicht möglich ist, diese Messungen durchzuführen, kann die normale Temperatur des Motorbetriebs anderweitig ermittelt werden, zum Beispiel auf Grundlage des Kühlerlüfterbetriebs;	(a)	Die Partikelemissionen reichen von 250 000 bis 1 000 000 Partikel/cm <sup>3</sup> .	X		
		(b)	Die Partikelemissionen betragen mehr als 1 000 000 Partikel/cm <sup>3</sup> .		X	
<b>8.3. Unterdrückung elektromagnetischer Störungen</b>						
Funkstörungen (X) <sup>11</sup>			Eine der geltenden Anforderungen ist nicht erfüllt.	X		
<b>8.4. Sonstige Umweltbelange</b>						
8.4.1. Flüssigkeitsverlust			Übermäßige Leckagen von Flüssigkeiten außer Wasser, die die Umwelt schädigen oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden können.		X	

			Stetige Tröpfchenbildung, die eine sehr große Gefahr darstellt.				X	
9. ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN DER KATEGORIEN M2 UND M3								
9.1. Türen								
9.1.1. Ein- oder Ausstiegstore	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Defekter Betrieb.			X		
		(b)	Schlechter Zustand.	X				
			Verletzungsgefahr.			X		
		(c)	Defekte Notsteuerung.			X		
		(d)	Defekte Fernbedienung von Türen oder Warnvorrichtungen.			X		
		(e)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X				
Unzureichende Türbreite.				X				
9.1.2. Notausgänge	Sichtprüfung und Funktionsweise (falls erforderlich).	(a)	Defekter Betrieb.			X		
		(b)	Unlesbare Notausgangsschilder.	X				
			Fehlende Notausgangsschilder.			X		
		(c)	Fehlender Nothammer.	X				
		(d)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		X		
Unzureichende Türbreite.				X				
9.2. System zum Entfrostens und Auftauen (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Fehlfunktion.	X				
			Beeinträchtigt die Fahrsicherheit.			X		
		(b)	Emission von giftigen oder Abgasen in die Fahrerkabine oder den Fahrgastraum.			X		
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.					X
(c)	Defektes Auftauen (falls erforderlich).			X				
9.3. System der Lüftung und Heizung (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Defekter Betrieb.	X				
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.			X		
		(b)	Emission von giftigen oder Abgasen in die Fahrerkabine oder den Fahrgastraum.			X		
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.					X
9.4. Sitze								
9.4.1 Fahrgaststühle (einschließlich Sitze für begleitendes Personal und Kinderrückhaltesysteme, falls zutreffend)	Sichtprüfung.	(a)	Klappsitze (falls erlaubt) funktionieren nicht automatisch.	X				
		(b)	Behinderter Notausgang.			X		
9.4.2. Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung.	(a)	Defekte Spezialvorrichtungen, wie eine Sonnenblende.	X				
			Reduziertes Sichtfeld.			X		
		(b)	Fahrerschutz schlecht fixiert.	X				
			Verletzungsgefahr.			X		
9.5. Innenbeleuchtung und Wegmarkierung (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Defekte Vorrichtungen.	X				
			Völlig unwirksam.			X		
	Sichtprüfung.	(a)	Schlecht befestigter Boden.			X		

9.6. Gänge, Flächen für stehende Fahrgäste			Veränderte Stabilität.			X	
			(b)	Defekte Handläufe oder Griffe.	X		
				Schlecht befestigt oder unbrauchbar.		X	
			(c)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .			
			Unzureichende Breite oder übermäßige Höhe.				
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung und Überprüfung der Funktionsweise (falls erforderlich).	(a)	Schlechter Zustand.	X			
			Beschädigt.		X		
			Veränderte Stabilität.			X	
			(b)	Einziehbare Stufen funktionieren nicht richtig.		X	
9.8. Fahrgast-Kommunikationssystem (X) <sup>11</sup>	Konformität mit den Anforderungen <sup>1</sup> .	(a)	Fehlerhaftes System.	X			
		(b)	Völlig unwirksam.		X		
9.9. Hinweise (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.	(a)	Fehlende, fehlerhafte oder unleserliche Hinweise.	X			
			Falsche Informationen.		X		
9.10. Anforderungen an die Beförderung von Kindern (X) <sup>11</sup>							
9.10.1. Türen	Sichtprüfung.		Schutz von Türen, die den Anforderungen <sup>10</sup> in Bezug auf diese Form der Beförderung nicht entsprechen.		X		
9.10.2. Signaltechnik und Sonderausrüstung	Sichtprüfung.		Signaltechnik und Spezialausrüstung fehlen.	X			
9.11. Anforderungen an die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (X) <sup>11</sup>							
9.11.1. Türen, Rampen und Lifte	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Defekter Betrieb.	X			
			Beeinträchtigte Sicherheit.		X		
		(b)	Schlechter Zustand.	X			
			Veränderte Stabilität; Verletzungsgefahr.		X		
		(c)	Defekte Steuerung(en).	X			
			Beeinträchtigte Sicherheit.		X		
		(d)	Fehlerhafte Warnvorrichtung(en).	X			
			Völlig funktionsunfähig.		X		
		(e)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X		
		9.11.2. Rollstuhl-Rückhaltesystem	Sichtprüfung und Überprüfung der Funktionsweise, falls erforderlich.	(a)	Defekter Betrieb.	X	
Beeinträchtigte Sicherheit.					X		
(b)	Schlechter Zustand.			X			
	Veränderte Stabilität; Verletzungsgefahr.				X		
(c)	Defekte Steuerung(en).			X			
	Beeinträchtigte Sicherheit.				X		
(d)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X				
9.11.3. Signalisierung und Sonderausstattung	Sichtprüfung.		Signaltechnik und Spezialausrüstung fehlen.		X		
9.12. Sonstige Sonderausstattung (X) <sup>11</sup>							
9.12.1. Vorrichtungen für die Zubereitung von Lebensmitteln	Sichtprüfung	(a)	Installation nicht konform mit den Anforderungen <sup>10</sup> .		X		
		(b)	Beschädigte Installation, in einem Ausmaß, dass ihre Verwendung gefährlich ist.		X		

- <sup>1</sup> 43 % für vor dem 1. Januar 2012 typgenehmigte Sattelanhänger.
- <sup>2</sup> 48 % für Fahrzeuge, die nicht mit ABS ausgerüstet sind oder nicht vor dem 1. Oktober 1991 typgenehmigt wurden.
- <sup>3</sup> 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem in den Vorschriften festgelegten Datum zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- <sup>4</sup> 43 % für Anhänger und Sattelanhänger, die nach 1988 oder ab dem in den Vorschriften festgelegten Datum zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- <sup>5</sup> Beispiel: 2,5 m/s<sup>2</sup> für Fahrzeuge der Klassen N 1, N 2 und N 3, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 zugelassen wurden.
- <sup>6</sup> Typgenehmigung gemäß der Richtlinie 70/220/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), der Richtlinie 88/77/EWG und der Richtlinie 2005/55/EG.
- <sup>7</sup> Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).
- <sup>8</sup> Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).
- <sup>9</sup> Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten gemäß Anhang I Zeile B Nummer 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG; in Anhang I Nummer 6.2.1 Zeile B1, B2 oder C der Richtlinie 88/77/EWG oder erstmals nach dem 1. Juli 2008 zugelassen oder in Verkehr gebracht.
- <sup>10</sup> Die Anforderungen werden in den Typgenehmigungsanforderungen zum Zeitpunkt der Typgenehmigung, der Erstzulassung oder der Inbetriebnahme sowie in den Konformitätspflichten oder den nationalen Rechtsvorschriften des Zulassungslandes festgelegt. Diese Fehlerursachen treffen nur zu, wenn die Einhaltung der Anforderungen überwacht wurde.
- <sup>11</sup> Das Zeichen (X) bezieht sich auf Elemente bezüglich des Fahrzeugzustands und seiner Eignung zur Nutzung des Straßennetzes, die jedoch im Rahmen einer technischen Überwachung nicht als wesentlich angesehen werden.
- <sup>12</sup> Ein „Umbau mit Risiko“ ist ein Umbau, der die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßig große negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Unter Hinweis auf den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom **XX.XX.XXXX** zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen, sowie auf den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2018 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen

Brüssel, **XX.XX.XXXX**,

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

**R. VERVOORT**

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

**E. VAN DEN BRANDT**

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Mobilität, öffentliche Arbeiten und Straßenverkehrssicherheit

## ANHANG 2

Zur Ersetzung von Anhang 41 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen, zuletzt geändert durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. September 2022 zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen sowie den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2018 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen.

### ANHANG 41. NICHT-PERIODISCHE INSPEKTION NACH ARTIKEL 23 E, Absatz 1, Nummer 3

#### A. ALLGEMEIN

In diesem Anhang werden die zu prüfenden Fahrzeugsysteme und -komponenten sowie die empfohlenen Prüfmethode und -kriterien erörtert, auf deren Grundlage zu bestimmen ist, ob der Zustand des Fahrzeugs akzeptabel ist.

Die Inspektion muss sich mindestens auf die unter Buchstabe C weiter unten aufgeführten Punkte in Bezug auf die Ausrüstung des geprüften Fahrzeugs erstrecken. Die Kontrolle kann auch verwendet werden, um zu überprüfen, ob die Teile und Komponenten dieses Fahrzeugs den Sicherheits- und Umwelanforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder gegebenenfalls der Einhaltung der Vorschriften galten.

Lässt die Konstruktion des Fahrzeugs die Anwendung der in diesem Anhang genannten Prüfverfahren nicht zu, so ist die Prüfung nach den von der Genehmigungsbehörde akzeptierten empfohlenen Prüfmethode durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde sollte davon überzeugt sein, dass die Sicherheits- und Umwelanweisungen eingehalten werden.

Alle aufgeführten Punkte gelten bei einer periodischen Fahrzeugprüfung als obligatorisch, mit Ausnahme derjenigen, die mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Das Zeichen (X) bezieht sich auf Elemente bezüglich des Fahrzeugzustands und seiner Eignung zur Nutzung des Straßennetzes, die jedoch im Rahmen einer technischen Überwachung nicht als wesentlich angesehen werden.

„Ursachen des Fehlers“ gelten nicht, wenn sie sich auf Anforderungen beziehen, die in den zum Zeitpunkt der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme geltenden Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung für Fahrzeuge nicht vorgesehen sind, oder auf die Anforderungen an die Übereinstimmung.

Wenn angezeigt wird, dass ein Prüfverfahren visuell ist, bedeutet dies, dass der Prüfer nicht nur die betreffenden Punkte prüfen, sondern gegebenenfalls auch die Elemente behandeln, Lärm bewerten oder andere geeignete Kontrollmittel ohne die Verwendung von Geräten verwenden muss.

#### B. UMFANG DER PRÜFUNG

Die Prüfung umfasst mindestens folgende Punkte:

0. Identifizierung des Fahrzeugs;

1. Bremsausrüstung;
2. Lenkung;
3. Sichtbarkeit;
4. Beleuchtungs- und Stromkreiselemente;
5. Achsen, Räder, Pneumatik und Aufhängung;
6. Fahrgestell und Fahrgestellzubehör;
7. Sonstige Ausrüstung;
8. Belästigungen
9. Zusätzliche Prüfungen für Personenkraftwagen der Klassen M2 und M3.

### **C. INHALT UND METHODEN DER PRÜFUNG, BEWERTUNG DER FAHRZEUGAUSFÄLLE**

Die Prüfung umfasst mindestens die folgenden Punkte und wendet die Mindeststandards und Verfahren an, die in der folgenden Tabelle angegeben sind.

Für jedes Fahrzeugsystem und -bauteil, das einer technischen Prüfung unterzogen wird, wird die Ausfallbewertung nach den in der Tabelle festgelegten Kriterien von Fall zu Fall durchgeführt.

Nicht in diesem Anhang aufgeführte Fehler werden entsprechend der Gefahren für die Sicherheit im Straßenverkehr beurteilt.

Die während der Prüfungen erörterten Punkte und die Mindeststandards und Verfahren, die angewendet werden, sind nachstehend aufgeführt. „Verweigerungsgründe“ sind Beispiele für Ausfälle, die angewendet werden.

Titel	Verfahren	Ursachen des Fehlers	Beurteilung von Fehlern			
			Geringfügig	Erheblich	Sehr schwerwiegend	
<b>0. FAHRZEUGKENNUNG</b>						
0.1. Kennzeichen (ggfs. gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> )	Sichtprüfung	(a)	Fehlende(s) Kennzeichen bzw. Gefahr des Abfallens des (der) Kennzeichen bei falscher Befestigung.		X	
		(b)	Inschrift fehlt oder unleserlich.		X	
		(c)	Stimmt nicht mit Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen überein.		X	
0.2. Fahrzeugidentifikations-, Fahrgestell- oder Seriennummer	Sichtprüfung	(a)	Fehlt oder nicht gefunden.		X	
		(b)	Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder nicht den Fahrzeugdokumenten entsprechen.		X	
		(c)	Fahrzeugdokumente, die unleserlich sind oder Materialungenauigkeiten enthalten.	X		
<b>1. BREMSANLAGE</b>						
<b>1.1. Mechanischer Zustand und Betrieb</b>						
1.1.1. Betriebsbremspedal oder Handhebel drehzapfen	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage. Anmerkung: Fahrzeuge, die mit einem unterstützten Bremssystem ausgestattet sind, sollten mit ausgeschaltetem Motor überprüft werden.	(a)	Zapfen zu eng.		X	
		(b)	Starker Verschleiß oder Verschlechterung.		X	
1.1.2. Zustand und Hub des Bremspedals oder Handhebels	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage. Anmerkung: Fahrzeuge, die mit einem unterstützten Bremssystem ausgestattet sind, sollten mit ausgeschaltetem Motor überprüft werden.	(a)	Bewegung zu groß, unzureichende Bewegungsreserve.		X	
			Das Bremsen kann nicht vollständig durchgeführt werden oder wird blockiert.			X
		(b)	Lösen der Bremse erschwert.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Tanks	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Überprüfung der Zeit, die erforderlich ist, damit das Vakuum oder der Luftdruck einen sicheren Betriebswert erreicht, und des Betriebs der Warneinrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils.	(a)	Unzureichender Druck, um eine wiederholte Bremsung (mindestens vier Betätigungen) nach dem Auslösen des Warnsignals (oder wenn sich das Manometer in der „Gefahr“-Zone befindet) sicherzustellen.		X	
			Mindestens zwei Bremsbetätigungen, nachdem das Warnsignal ausgelöst wurde (oder wenn sich das Manometer in der „Gefahr“-Zone befindet).			X
		(b)	Die Zeit, die erforderlich ist, um einen Druck oder Vakuum mit einem sicheren Betriebswert zu erhalten, ist im Vergleich zu den Anforderungen <sup>10</sup> zu lang.		X	
		(c)	Das Mehrkreisschutzventil und das Auslassventil funktionieren nicht.		X	
		(d)	Luftleckage verursacht einen spürbaren Druckabfall oder spürbare Luftleckagen.		X	
(e)	Äußere Schäden, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Bremssystems beeinträchtigen können.		X			

			Unzureichende Notbremsleistung.			X
1.1.4. Manometer oder Niederdruckanzeiger	Funktionale Kontrolle.		Fehlfunktion oder Defekt des Manometers oder der Anzeige.	X		
			Niedriger Druck nicht nachweisbar.		X	
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Rissiges, beschädigtes oder stark verschlissenes Ventil.		X	
		(b)	Unzuverlässige Ventilsteuerung oder ein Ventildefekt, der die Sicherheit gefährdet.		X	
		(c)	Schlecht befestigte Anschlüsse oder schlechte Abdichtung im System.		X	
		(d)	Fehlfunktion.		X	
1.1.6. Steuerung der Feststellbremse, Stellhebel, Sperre, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Unzureichende Verriegelung.		X	
		(b)	Verschleiß an der Hebelwelle oder Ratschenhebelmechanik.	X		
			Übermäßiger Verschleiß.		X	
		(c)	Bewegung zu lang (inkorrekt eingestellt).		X	
		(d)	Stellantrieb fehlt, ist beschädigt oder funktioniert nicht.		X	
(e)	Fehlfunktion, Warnsignal, das eine Fehlfunktion anzeigt.		X			
1.1.7. Bremsventile (fußgesteuerte Ventile, Schnellverschlussventile, Druckregler)	Sichtprüfung der Bauteile im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Beschädigtes Ventil oder übermäßige Luftleckage.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.			X
		(b)	Übermäßige Ölverluste auf Kompressorebene.	X		
		(c)	Unzuverlässigkeit des Ventils oder unsachgemäß montiertes Ventil.		X	
(d)	Hydraulische Flüssigkeitsleckage.		X			
	Eingeschränkte Funktionalität.			X		
1.1.8. Kupplungsköpfe für Bremsen von Anhängern (elektrisch und pneumatisch)	Kupplung des Bremssystems zwischen dem ziehenden Fahrzeug und dem Anhänger trennen und wieder anschließen.	(a)	Defekte selbstschließende Armaturen oder Ventile.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
		(b)	Mangelnde Zuverlässigkeit des falsch montierten Hahns oder Ventils.	X		
			Eingeschränkte Funktionalität.		X	
		(c)	Unzureichende Dichtung.		X	
			Eingeschränkte Funktionalität.			X
(d)	Funktioniert nicht richtig. Betrieb der Bremse betroffen.		X			
					X	
1.1.9. Batterie, Druckbehälter	Sichtprüfung.	(a)	Leicht beschädigter oder leicht korrodierter Tank.	X		
			Stark beschädigter Tank. Korrosion oder Leckage.		X	
		(b)	Ablaufventil funktioniert nicht.		X	
		(c)	Unzuverlässigkeit des Tanks oder unsachgemäß montierter Tank.		X	
1.1.10. Assistierte Bremsvorrichtung,	Sichtprüfung der Bauteile möglichst	(a)	Defekte oder nicht betriebsbereite unterstützte Bremsvorrichtung.		X	

Hauptzylinder (hydraulische Systeme)	im Betrieb der Bremsanlage.		Funktioniert nicht.			X
		(b)	Hauptzylinder defekt, aber die Bremse noch in Betrieb.		X	
			Defekter oder nicht abgedichteter Hauptzylinder.			X
		(c)	Unzureichende Befestigung des Hauptzylinders, aber die Bremsen funktionieren noch.		X	
			Unzureichende Befestigung des Hauptzylinders.			X
		(d)	Unzureichendes Bremsflüssigkeitsniveau, unter der MIN-Grenze.	X		
			Bremsflüssigkeitsniveau deutlich unter der MIN-Grenze.		X	
			Bremsflüssigkeit nicht sichtbar.			X
		(e)	Fehlender Hauptzylinder Tankdeckel.	X		
		(f)	Bremsflüssigkeitswarnleuchte an oder defekt.	X		
(g)	Fehlfunktion der Warneinrichtung bei unzureichendem Flüssigkeitsniveau.	X				
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Drohendes Versagens- oder Bruchrisiko.			X
		(b)	Auslaufende Rohre oder Armaturen (Druckluftbremssysteme).		X	
			Auslaufende Rohre oder Armaturen (hydraulische Bremsen).			X
		(c)	Übermäßige Beschädigung oder Korrosion von Rohren.		X	
			Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Bremsen durch Blockieren oder drohendes Undichtigkeitsrisiko.			X
		(d)	Falsch platzierte Rohre. Gefahr von Schäden.	X		
			X			
1.1.12. Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Drohendes Versagens- oder Bruchrisiko.			X
		(b)	Schäden, Reibungsstellen, verdrehte oder zu kurze Schläuche.	X		
			Beschädigte Schläuche oder Reibung an einem anderen Teil.		X	
		(c)	Fehlende Abdichtung von Schläuchen oder Armaturen (Druckluftbremssysteme).		X	
			Fehlende Abdichtung von Schläuchen oder Armaturen (hydraulische Bremssysteme).			X
		(d)	Übermäßige Schwellung von Schläuchen unter Druck.		X	
			Manipuliertes Kabel.			X
		(e)	Poröse Schläuche.		X	
1.1.13. Bremsbeläge oder Bremsklötze	Sichtprüfung.	(a)	Übermäßiger Verschleiß von Bremsbelägen oder Bremsklötze (Mindestmarke erreicht).		X	
			Übermäßiger Verschleiß von Bremsbelägen oder Bremsklötze (Mindestmarke nicht sichtbar).			X

		(b)	Beläge oder Platte verschmutzt (Öl, Fett usw.).		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Beläge oder Platten fehlen oder sind schlecht montiert.			X
1.1.14. Bremstrommeln, Brems Scheiben	Sichtprüfung.	(a)	Abgenutzte Trommel oder Scheibe.		X	
			Scheibe oder Trommel übermäßig zerkratzt, rissig, schlecht befestigt oder gebrochen.			X
		(b)	Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.).		X	
			Stark reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Keine Trommel oder Scheibe.			X
		(d)	Platte schlecht befestigt.		X	
1.1.15. Bremszüge, Lenkgestänge	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Beschädigte Kabel, Knicken.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(b)	Stark fortgeschrittener Verschleiß oder Korrosion des Bauteils.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Fehler in Zügen oder Gelenkstangen, die die Sicherheit beeinträchtigen können.		X	
		(d)	Defekte Befestigung von Kabeln.		X	
		(e)	Behinderung der Bremssystembewegung.		X	
		(f)	Abnormale Bewegung des Steuerhauses, die auf eine schlechte Einstellung oder übermäßigen Verschleiß hindeutet.		X	
1.1.16. Bremszylinder (einschließlich Federbremsen und hydraulische Zylinder)	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Rissiger oder beschädigter Zylinder.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(b)	Unzureichende Abdichtung des Zylinders.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(c)	Die Sicherheit beeinträchtigende Fehlfunktion des Zylinders oder falsch montierter Stellantrieb.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(d)	Übermäßige Korrosion des Zylinders.		X	
			Gefahr der Rissbildung.			X
		(e)	Unzureichender oder übermäßiger Schlag von Kolben- oder Membranmechanismus.		X	
			Reduzierte Bremsleistung (unzureichende Bewegungsreserve).			X
		(f)	Beschädigte Staubkappe.	X		
			Staubkappe fehlt oder ist übermäßig beschädigt.		X	
1.1.17. Bremsverhältnisse ntil	Sichtprüfung der Bauteile möglichst im Betrieb der Bremsanlage.	(a)	Defekte Verbindung.		X	
		(b)	Falsche Verbindungseinstellung.		X	
		(c)	Ventil blockiert oder nicht betriebsbereit (ABS funktioniert).		X	
			Ventil blockiert oder nicht betriebsbereit.			X
		(d)	Ventil fehlt (falls erforderlich).			X
		(e)	Fehlendes Namensschild.	X		

		(f)	Daten unleserlich oder nicht konform mit den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
1.1.18. Einstellbare Bremshebel und Anzeiger	Sichtprüfung.	(a)	Hebel beschädigt, blockiert oder zeigt abnormale Bewegung, übermäßigen Verschleiß oder schlechte Einstellung.		X	
		(b)	Defekter Hebel.		X	
		(c)	Falsche Montage oder Neumontage.		X	
1.1.19. Systeme zum Dauerbremsen (für Fahrzeuge, die mit dieser Vorrichtung ausgestattet sind)	Sichtprüfung.	(a)	Fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Verbindung. Eingeschränkte Funktionalität.	X		
		(b)	Offensichtlich defektes oder fehlendes System.		X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Trennung der Kupplung des Bremssystems zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.		Die Anhängerbremse wird nicht automatisch ausgelöst, wenn die Kupplung getrennt wird.			X
1.1.21. Komplettes Bremssystem	Sichtprüfung.	(a)	Andere Geräte (Frostschutzpumpe, Luftauslöser usw.) sind äußerlich beschädigt oder haben eine übermäßige Korrosion, die das Bremssystem beeinflusst.		X	
			Reduzierte Bremsleistung.			X
		(b)	Luft- oder Frostschutzleckage.	X		
			Reduzierte Systemfunktionalität.		X	
		(c)	Fehler in einem Bauteil, der die Sicherheit beeinträchtigen könnte, oder falsch montiertes Bauteil.		X	
		(d)	Gefährliche Modifikation eines Elements <sup>12</sup> .		X	
Reduzierte Bremsleistung.				X		
1.1.22. Prüfung (für Fahrzeuge, die mit dieser Vorrichtung ausgestattet sind)	Sichtprüfung.	(a)	Fehlt.		X	
		(b)	Beschädigt.	X		
		(c)	Unbrauchbar oder nicht abgedichtet.		X	
1.1.23. Trägheitsbremse	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Unzureichende Effizienz.		X	
<b>1.2. Leistung und Effizienz der Fahrbremse</b>						
1.2.1. Leistung	Betätigen Sie während einer Prüfung auf einem Bremsprüfstand das Bremspedal progressiv bis zur maximalen Kraft.	(a)	Unzureichende Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.		X	
			Nicht vorhandene Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.			X
		(b)	Die Bremskraft des am wenigsten gebremsten Rades an der Achse beträgt weniger als 70 % der maximalen Belastung des anderen Rades. Oder bei einem Straßentest: übermäßige Drift des Fahrzeugs.		X	
			Die Bremskraft des am wenigsten gebremsten Rades an der Achse muss bei Lenkachsen weniger als 50 % der maximalen Belastung des anderen Rades betragen.			X
		(c)	Kein progressives Bremsen (Ruckeln).		X	
(d)	Die Reaktionszeit ist zu lang auf einem der Räder.		X			

		(e)	Übermäßige Schwankung der Bremskraft während jeder kompletten Raddrehung.		X	
1.2.2. Effizienz	Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder, falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, Straßenprüfung mit einem Verzögerungsmessgerät zur Ermittlung des Bremskoeffizienten in Bezug auf die zulässige, oder – bei Sattelanhängern – in Bezug auf die Summe der zulässigen Achslasten zu ermitteln. Fahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sind nach den in ISO 21069 festgelegten Normen oder nach gleichwertigen Verfahren zu prüfen. Straßenprüfungen sind bei trockenem Wetter auf einer geraden und ebenen Straße durchzuführen.		Ergibt nicht mindestens die folgenden Mindestwerte:			
			1. Fahrzeuge, die erstmals nach dem 1. Januar 2012 zugelassen wurden: - Klasse M 1: 58 % - Klasse M 2 und M 3: 50 % - Klasse N 1: 50 % - Klassen N 2 und N 3: 50 % - Klasse O, O 3 und O 4: - für Sattelanhänger: 45 % <sup>1</sup> - für Pritschenauflieger: 50 %		X	
			2. Fahrzeuge, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 zugelassen wurden: - Klasse M 1, M 2 und M 3: 50 % <sup>2</sup> - Klasse N 1: 45 % - Klassen N 2 und N 3: 43 % <sup>3</sup> - Klasse O, O 3 und O 4: 40 % <sup>4</sup>		X	
			Weniger als 50 % der oben genannten Werte werden erreicht.			X
1.3. Notbremsleistung und -effizienz (wenn sie durch ein separates System erfüllt werden)						
1.3.1. Leistung	Wenn die Notbremse von der Betriebsbremse getrennt ist, ist das in 1.2.1 beschriebene Verfahren zu verwenden.	(a)	Unzureichende Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.		X	
			Nicht vorhandene Bremskraft auf einem oder mehreren Rädern.			X
		(b)	Die Bremskraft eines Rades beträgt weniger als 70 % der maximalen Belastung eines anderen Rades auf derselben Achse. Oder bei einem Straßentest: übermäßige Drift des <u>Fahrzeugs</u> .  Die Bremskraft des am wenigsten gebremsten Rades an der Achse muss bei Lenkachsen weniger als 50 % der maximalen Belastung des anderen Rades betragen.		X	
		(c)	Kein progressives Bremsen (Ruckeln).		X	
1.3.2. Effizienz	Wenn die Notbremse von der Betriebsbremse getrennt ist, ist das in 1.2.2 beschriebene Verfahren zu verwenden.		Die Bremskraft muss weniger als 50 % <sup>5</sup> der erforderlichen Betriebsbremsleistung gemäß Nummer 1.2.2 in Bezug auf die zulässige Höchstmasse betragen.		X	
			Ergibt weniger als 50 % der im Verhältnis zur Fahrzeugmasse während der Prüfung angegebenen Bremskraftwerte.			X
1.4. Leistung und Effizienz der Feststellbremse						
1.4.1. Leistung	Betätigen Sie die Bremse während einer Prüfung auf einem Bremsprüfstand.		Unwirksame Bremse auf einer Seite oder, bei einem Straßentest, übermäßiger Versatz des <u>Fahrzeugs</u> .		X	
			Ergebnisse von weniger als 50 % der Bremskraftwerte gemäß Nummer 1.4.2, die in Bezug auf die Fahrzeugmasse während der Prüfung angegeben sind			X

1.4.2. Effizienz	Test auf einem Bremsprüfstand. Wenn dies nicht möglich ist, Straßenprüfung mit einem Indikator-Verzögerungsmessgerät oder Rekorder oder mit dem Fahrzeug, das auf einer Steigung	Sieht nicht für alle Fahrzeuge einen Bremskoeffizienten von mindestens 16 % bezüglich der zulässigen Gesamtmasse oder – für Kraftfahrzeuge – mindestens 12 % der zulässigen Gesamtmasse des gesamten Fahrzeugs, je nachdem, welcher Wert höher ist, vor.			X	
		Ergibt weniger als 50 % der oben genannten Bremswertwerte, die im Verhältnis zur Fahrzeugmasse während der Prüfung ermittelt wurden.				X
1.5. Leistung des Dauerbremssystems	Sichtprüfung und, wenn möglich, ein Test, um festzustellen, ob das System funktioniert.	(a)	Keine allmählichen Abweichungen (gilt nicht für Abgasbremsanlagen)		X	
		(b)	Das System funktioniert nicht.		X	
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtkontrolle und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder mit der elektronischen Schnittstelle des Fahrzeugs.	(a)	Fehlfunktion der Warnvorrichtung.		X	
		(b)	Die Warnvorrichtung weist auf eine Funktionsstörung des Systems hin.		X	
		(c)	Radgeschwindigkeitssensor fehlt oder beschädigt.		X	
		(d)	Beschädigtes Kabel.		X	
		(e)	Andere fehlende oder beschädigte Komponenten.		X	
		(f)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtkontrolle und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder mit der elektronischen Schnittstelle des Fahrzeugs.	(a)	Fehlfunktion der Warnvorrichtung.		X	
		(b)	Die Warnvorrichtung weist auf eine Funktionsstörung des Systems hin.		X	
		(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
		(d)	Verbindung zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger inkompatibel oder fehlt.			X
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung.	Verunreinigte oder sedimentierte Bremsflüssigkeit.			X	
		Drohendes Ausfallrisiko.				X
<b>2. LENKUNG</b>						
<b>2.1. Mechanischer Zustand</b>						
2.1.1. Zustand der Lenkung	Sichtprüfung des Lenkvorgangs während der Lenkraddrehung.	(a)	Hartes Fahren.		X	
			Verdrehte Sektorwelle oder abgenutzte Rillen.		X	
		(c)	Eingeschränkte Funktionalität.			X
			Übermäßiger Verschleiß der Sektorwelle.		X	
		(d)	Eingeschränkte Funktionalität.			X
			Übermäßige Bewegung der Sektorwelle.		X	
		(e)	Eingeschränkte Funktionalität.			X
			Fehlende Abdichtung.		X	
			Bildung von Tropfen.			X
			(a)	Falsche Montage des Lenkgetriebes.		X

2.1.2. Montage des Lenkgetriebes	Sichtprüfung der Montage des Lenkgetriebes am Fahrgestell, während das Lenkrad im Uhrzeigersinn und dann in umgekehrter Richtung gedreht wird.		Gefährlich lockere Befestigungselemente oder Spiel in Bezug auf das sichtbare Fahrgestell/Karosserie.			X
		(b)	Ovalisation der Befestigungslöcher im Fahrgestell.		X	
			Stark beeinträchtigte Befestigungselemente.			X
		(c)	Fehlende oder rissige Befestigungsschrauben.		X	
			Stark beeinträchtigte Befestigungselemente.			X
		(d)	Gerissenes Lenkgetriebe.		X	
			Stabilität oder Montage des betroffenen Getriebes.			X
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	Sichtprüfung von Lenkelementen, während das Lenkrad im Uhrzeigersinn gedreht und dann in umgekehrter Richtung gedreht wird, um Verschleiß zu erkennen, Risse zu erkennen und die Sicherheit zu beurteilen.	(a)	Spiel zwischen Teilen, das behoben werden sollte.		X	
			Übermäßiges Spiel oder Gefahr der Ablösung.			X
		(b)	Übermäßiger Verschleiß der Gelenke.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(c)	Riss oder Verformung eines Elements.		X	
			Funktionalität betroffen.			X
		(d)	Fehlende Verriegelungsvorrichtungen.		X	
		(e)	Elementfehlausrichtung (z. B. Lenkspurstange oder Lenkglied).		X	
		(f)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Funktionalität betroffen.			X
(g)	Beschädigte oder verschlechterte Staubkappe.	X				
	Staubkappe fehlt oder ist schwer beschädigt.		X			
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Sichtprüfung der Lenkelemente während der Drehung des Lenkrades im Uhrzeigersinn und dann in umgekehrter Richtung, die Räder stehen auf dem Boden und der Motor läuft (Kraftlenkung), um Verschleiß zu erkennen, Risse zu erkennen und die Sicherheit zu beurteilen.	(a)	Reibung eines beweglichen Teils des Steuerhauses gegen einen festen Teil des Fahrgestells.		X	
		(b)	Unwirksame oder fehlende Stopps.		X	
2.1.5. Servolenkung	Überprüfen Sie die Abdichtung des Lenksystems und den Füllstand der Hydraulikflüssigkeit (falls sichtbar). Überprüfen Sie mit den Rädern auf dem Boden und laufendem Motor die Funktion der Servolenkung.	(a)	Flüssigkeitsleckage.		X	
		(b)	Unzureichender Füllstand der Flüssigkeit (unter der MIN-Grenze).		X	
			Unzureichender Tank.			X
		(c)	Nicht funktionsfähiger Mechanismus.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
		(d)	Rissiger oder unzuverlässiger Mechanismus.		X	
	Betroffene Lenkung.			X		

		(e)	Element verzerrt oder reibt an einem anderen Teil.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
		(f)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Betroffene Lenkung.			X
		(g)	übermäßige Beschädigung oder Korrosion von Kabeln oder Schläuchen.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
2.2. Lenkrad, Säule und Lenker						
2.2.1. Zustand des Lenkrads	des Mit den Rädern auf dem Boden schieben und ziehen Sie das Lenkrad in der Achse der Säule abwechselnd und drücken Sie das Lenkrad in verschiedene Richtungen senkrecht zur Säule. Sichtprüfung des Spiels, Zustand von elastischen Kupplungen oder Kardangelenken.	(a)	Die relative Bewegung zwischen dem Lenkrad und der Säule weist auf eine schlechte Befestigung hin.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(b)	Fehlende Rückhalteeinrichtung an der Lenkradnabe.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(c)	Riss oder falsche Befestigung von Lenkradnabe, Ring oder Speichen.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
(d)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X			
2.2.2. Säule/ Bugradlenkspurstange und Lenkdämpfer	Alternativ drücken und ziehen Sie das Lenkrad in die Achse der Säule und drücken Sie das Lenkrad in verschiedene Richtungen senkrecht zur Säule. Sichtprüfung des Spiels, Zustand von elastischen Kupplungen oder Kardangelenken.	(a)	Übermäßige Bewegung des Mittelstücks des Lenkrades nach unten oder oben.		X	
			Übermäßige Bewegung des oberen Teils der Säule relativ zur Achse der Säule.		X	
		(c)	Verschlechterte elastische Kupplung.		X	
		(d)	Falsche Befestigung.		X	
			Sehr große Gefahr der Ablösung.			X
		(e)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .			X
2.3. Spiel in der Lenkanlage	der Da der Motor für Servolenkungsfahrzeuge läuft und die Räder gerade sind, drehen Sie das Lenkrad leicht im Uhrzeigersinn und rückwärts so weit wie möglich, ohne die Räder zu bewegen. Sichtkontrolle der Bewegungsfreiheit.		Übermäßiges Spiel in der Richtung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Ring, der ein Fünftel des Lenkraddurchmessers übersteigt) oder nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entspricht.		X	
			Beeinträchtigte Lenksicherheit.			X
2.4. Parallelität (X) <sup>11</sup>	Kontrolle der Parallelität der Lenkräder mit entsprechendem Gerät.		Parallelität, die nicht mit den Daten oder Anforderungen des Automobilherstellers übereinstimmt.	X		
			Das Geradeausfahren ist beeinträchtigt; veränderte Richtungsstabilität.		X	
2.5. Drehscheibe des Lenkachse Anhängers	der Sichtprüfung oder Verwendung eines speziell entwickelten Spieldetektors.	(a)	Leicht beschädigtes Element.		X	
			Stark beschädigtes oder rissiges Element.			X
		(b)	Übermäßiges Spiel.		X	

			Das Geradeausfahren ist beeinträchtigt; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(c)	Falsche Befestigung.		X	
			Stark beeinträchtigte Befestigungselemente.			X
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Konsistenzprüfung zwischen Lenkrad- oder Lenkerwinkel und Radwinkel beim Anhalten und Starten des Motors und/oder bei Nutzung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle.	(a)	Die EPS-Störungsanzeige zeigt einen Systemausfall an.		X	
		(b)	Inkonsistenz zwischen Lenkradwinkel und Radwinkel.		X	
			Betroffene Lenkung.			X
(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X			
<b>3. SICHTBARKEIT</b>						
3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus.		Behinderung im Sichtfeld des Fahrers, die die Front- oder Seitenansicht beeinflusst (außerhalb des Scheibenwischerbereichs).	X		
			Unbehagen im Wischbereich von Scheibenwischern oder nicht sichtbaren Außenspiegeln.		X	
3.2. Zustand der Verglasung	Sichtprüfung.	(a)	Transparentes Fenster oder Scheibe (wenn zulässig) mit Rissen oder verfärbt (außerhalb des Scheibenwischerbereichs).	X		
			Unbehagen im Wischbereich von Scheibenwischern oder nicht sichtbaren Außenspiegeln.		X	
		(b)	Glas oder transparentes Paneel (einschließlich reflektierender oder getönter Folien), die nicht den Anforderungen <sup>1</sup> entsprechen (außerhalb des Scheibenwischerbereichs der Windschutzscheibe).	X		
			Unbehagen im Wischbereich von Scheibenwischern oder nicht sichtbaren Außenspiegeln.		X	
		(c)	Transparentes Glas oder Paneel in einem inakzeptablen Zustand.		X	
			Sichtbarkeit im Wischbereich der Scheibenwischer beeinträchtigt.			X
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtungen	Sichtprüfung.	(a)	Spiegel oder Vorrichtung fehlt oder befestigt in einer Weise, die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entspricht (mindestens zwei Rückfahrvorrichtungen verfügbar).	X		
			Weniger als zwei Rückfahrvorrichtungen verfügbar.		X	
		(b)	Spiegel oder Vorrichtung sind leicht beschädigt oder falsch befestigt.	X		
			Funktionsunfähiger Spiegel oder Vorrichtung, stark beschädigt, falsch befestigt.		X	
		(c)	Erforderliches Sichtfeld nicht abgedeckt.		X	
3.4. Scheibenwischer	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Scheibenwischer nicht funktionstüchtig oder fehlend.		X	
		(b)	Defektes Scheibenwischerblatt.	X		
			Scheibenwischerblatt fehlt oder ist eindeutig defekt.		X	
3.5. Scheibenwaschanlage	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Fehlfunktion der Scheibenwaschanlage (zu wenig Waschflüssigkeit, aber Pumpe funktionsfähig oder Düsen falsch ausgerichtet).	X		

			Unwirksame Scheibenwaschanlage.		X	
3.6. Trocknungssystem (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Das System ist unwirksam oder eindeutig defekt.	X		
4. LEUCHTEN, REFLEKTIERENDE GERÄTE UND ELEKTRISCHE ANLAGEN						
4.1. Scheinwerfer						
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	und der	(a)	Defekte oder fehlende Leuchte/Lichtquelle (mehrere Lichtquellen/Leuchten; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig).	X	
				Einzelne Leuchte/Lichtquelle; bei LED, stark reduzierte Sichtbarkeit.		X
			(b)	Leicht defektes Projektionssystem (Reflektor und Glas).	X	
				Projektionssystem (Reflektor und Glas) ist stark beschädigt oder fehlt.		X
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.		X	
4.1.2. Ausrichtung	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	und der	(a)	Offensichtlich falsche Einstellung der Scheinwerfer.		X
			(b)	Falsche Montage der Lichtquelle.		
4.1.3. Schalter	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	und der	(a)	Der Schalter funktioniert nicht anforderungsgemäß <sup>10</sup> (Anzahl der gleichzeitig beleuchteten Leuchten).	X	
				Überschreitung der zulässigen Lichtstärke vorne.		X
			(b)	Betrieb des Steuergeräts gestört.		X
4.1.4. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	und der	(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X
			(b)	Vorhandensein von Produkten auf dem Glas oder der Lichtquelle, die die Lichtintensität deutlich reduzieren oder die emittierte Farbe verändern.		X
			(c)	Inkompatible Lichtquelle und Leuchte.		X
4.1.5. Spanneinstellvorrichtungen (falls erforderlich)	Sichtprüfung und Überprüfung des Betriebs, wenn möglich, oder mit Hilfe von	und des	(a)	Unwirksame Vorrichtung.		X
			(b)	Das Handgerät kann nicht vom Fahrersitz aus bedient werden.		X
			(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X
4.1.6. Scheinwerferreinigungsanlage (falls erforderlich)	Sichtprüfung und Überprüfung der Funktion, wenn möglich.	und der		Unwirksame Vorrichtung.	X	
				Bei Gasentladungslampen.		X
4.2. Front- und Heckpositionsleuchten, Umrissleuchten, Schlusslichter und Tagfahrlichter						
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	und der	(a)	Defekte Lichtquelle.		X
			(b)	Defekte Linse.		X
			(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X	
				Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X
4.2.2. Schalter	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	und der	(a)	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .		X
				Schluss- und Seitenleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Hauptleuchten eingeschaltet sind.		X

		(b)	Betrieb des Steuergeräts gestört.		X	
4.2.3. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung Funktion.	(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Rotes Licht vorne oder weißes Licht hinten; deutlich reduzierte Lichtstärke.		X	
		(b)	Vorhandensein von Produkten auf dem Glas oder der Lichtquelle, die die Lichtintensität deutlich reduzieren oder die emittierte Farbe verändern.	X		
			Rotes Licht vorne oder weißes Licht hinten; deutlich reduzierte Lichtstärke.		X	
4.3. Bremsleuchten						
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle und Überprüfung Funktion.	(a)	Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen: bei LED bis zu 1/3 nicht funktionsfähig).	X		
			Einzelne Lichtquelle; bei LED bis zu 2/3 funktionsfähig.		X	
			Keine der Lichtquellen funktioniert.			X
		(b)	Leicht defekte Linse (keine Beeinträchtigung des emittierten Lichts).	X		
			Stark defekte Linse (emittiertes Licht beeinträchtigt).		X	
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
Sehr hohe Gefahr des Abfallens.			X			
4.3.2. Schalter	Sichtkontrolle und Überprüfung Funktion.	(a)	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Verzögerter Betrieb.		X	
			Völlig unwirksam.			X
		(b)	Betrieb des Steuergeräts gestört.		X	
			Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs			
		(d)	Die Funktionen der Notbremsleuchte sind außer Betrieb oder funktionieren nicht richtig.		X	
4.3.3. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung Funktion.	(a)	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Weißes Licht hinten; deutlich reduzierte Lichtstärke.		X	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Notsignallampen						
4.4.1. Zustand und Funktionstüchtigkeit	Sichtkontrolle und Überprüfung Funktion.	(a)	Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig).	X		
			Einzelne Lichtquelle; bei LED bis zu 2/3 funktionsfähig.		X	
			Leicht defekte Linse (keine Beeinträchtigung des emittierten Lichts).	X		
		(b)	Stark defekte Linse (emittiertes Licht beeinträchtigt).		X	
			Falsche Befestigung des Lichts.	X		
		(c)	Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X	

4.4.2. Schalter	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Völlig unwirksam.		X	
4.4.3. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	Die Blinkfrequenz entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> (mehr als 25 % Differenz).	X		
4.5. Nebelscheinwerfer vorne und hinten						
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	(a) Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig).	X		
			Einzelne Lichtquelle; bei LED bis zu 2/3 funktionsfähig.		X	
			(b) Leicht defekte Linse (keine Beeinträchtigung des emittierten Lichts).	X		
			Stark defekte Linse (emittiertes Licht beeinträchtigt).		X	
			(c) Falsche Befestigung des Lichts.	X		
4.5.2 Ausrichtung (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	Falsche horizontale Ausrichtung eines vorderen Nebelscheinwerfers, wenn der Lichtstrahl eine Hell-Dunkel-Grenze aufweist (Hell-Dunkel-Grenze zu gering).	X		
			Hell-Dunkel-Grenze oberhalb der der Abblendscheinwerfer.		X	
4.5.3. Schalter	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Nicht funktionsfähig.		X	
4.5.4. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	(a) Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
			(b) Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
4.6. Rückfahrscheinwerfer						
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	(a) Defekte Lichtquelle.	X		
			(b) Defekte Linse.	X		
			(c) Falsche Befestigung des Lichts.	X		
4.6.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	(a) Lampe, abgestrahlte Farbe, Position, Intensität oder Kennzeichnung entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
			(b) Das System funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
4.6.3. Schalter	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	Der Schalter funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Der Rückfahrscheinwerfer kann eingeschaltet werden, ohne dass der Rückwärtsgang aktiviert wird.		X	
4.7. Beleuchtung des Kennzeichens hinten						
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle Überprüfung Funktion.	und der	(a) Die Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten.	X		
			(b) Defekte Lichtquelle (mehrere Lichtquellen).	X		

			Defekte Lichtquelle (einzelne Lichtquelle).		X	
		(c)	Falsche Befestigung des Lichts.	X		
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X	
4.7.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.		Das System funktioniert nicht gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
4.8. Reflektoren, Sichtmarkierung (reflektierend) und hintere reflektierende Platten						
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung.	(a)	Defekter oder beschädigter Reflektor.	X		
			Beeinträchtigter Reflektor.		X	
		(b)	Falsche Befestigung des Reflektors.	X		
			Gefahr des Abfallens.		X	
4.8.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtprüfung.		Gerät, abgestrahlte Farbe, Position oder Intensität, die nicht den Anforderungen entspricht <sup>10</sup> .		X	
			Fehlt oder reflektiert rot vorne bzw. weiß hinten.			X
4.9. Vorgeschriebene Warnleuchten für die Beleuchtungsanlage						
4.9.1. Zustand und Funktion	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion		Unwirksame Vorrichtung.	X		
			Funktioniert nicht bei Scheinwerfern für Fernlicht oder Nebelschlussleuchten.		X	
4.9.2. Einhaltung der Anforderungen <sup>10</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion		Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung: wenn möglich, prüfen Sie den Stromdurchgang der Verbindung.	(a)	Falsche Befestigung von festen Komponenten.	X		
			Lockere Leuchtenfassung.		X	
		(b)	Beschädigte oder verschlechterte Isolierung.	X		
			Kurzschlussgefahr.		X	
		(c)	Fehlfunktion der elektrischen Anschlüsse des Anhängers oder des Zugfahrzeugs.		X	
			Die Bremsleuchten des Anhängers funktionieren überhaupt nicht.			X
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, einschließlich im Motorraum (falls zutreffend).	(a)	Falsche Befestigung der Kabel.	X		
			Mangelhafte Befestigungen, Kontakt mit scharfen Kanten, Wahrscheinlichkeit der Trennung.		X	
			Kabel, die heiße, rotierende Teile oder den Boden berühren könnten, getrennte Anschlüsse (für Bremsen, Lenkung).			X
		(b)	Leicht verschlechterte Kabel.	X		
			Stark verschlechterte Kabel.		X	
			Sehr stark beschädigte Verkabelung (für Bremsen, Lenkung).			X
		(c)	Beschädigte oder verschlechterte Isolierung.	X		
			Kurzschlussgefahr.		X	
			Unmittelbare Gefahr von Feuer, Funkenbildung.			X
4.12. Nicht vorgeschriebene Leuchten und Reflektoren (X) <sup>11</sup>	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Leuchte oder Reflektor entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Sender-/Reflektorleuchte vorne rot oder hinten weiß.		X	

		(b)	Der Betrieb der Leuchte entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Leuchten übersteigt die zulässige Lichtstärke; Senderleuchte vorne rot oder hinten weiß.		X	
		(c)	Falsche Befestigung der Leuchte oder des Reflektors.	X		
			Sehr hohe Gefahr des Abfallens.		X	
4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung.	(a)	Falsche Befestigung.	X		
			Mangelhafte Befestigung; Kurzschlussgefahr.		X	
		(b)	Fehlende Abdichtung.	X		
			Verlust von Gefahrstoffen.		X	
		(c)	Fehlerhafter Leistungsschalter (falls erforderlich).		X	
		(d)	Defekte Sicherungen (falls erforderlich).		X	
		(e)	Unzureichende Belüftung (falls erforderlich).		X	
<b>5. Achsen, RÄDER, REIFEN, AUFHÄNGUNG</b>						
<b>5.1. Achsen</b>						
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Gerissene oder verformte Achse.			X
		(b)	Schlechte Befestigung am Fahrzeug.		X	
			Beeinträchtigte Stabilität und Funktion: übermäßiges Spiel in Bezug auf die Befestigungen.			X
		(c)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Beeinträchtigte Stabilität und Funktion, Abstand zu anderen Teilen des Fahrzeugs und unzureichende Bodenfreiheit.			X
5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden. Bringen Sie auf jedes Rad eine vertikale oder laterale Kraft auf und erfassen Sie den Betrag der Verschiebung zwischen Achskörper und Achsschenkel.	(a)	Gebrochene Achsspindel.			X
		(b)	Übermäßiger Verschleiß des Drehzapfens und/oder der Ringe.		X	
			Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(c)	Übermäßige Bewegung zwischen Spindel und Körper.		X	
			Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(d)	Spiel der Spindel innerhalb der Achse.		X	
			Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.			X
5.1.3. Radlager	Sichtprüfung mit Verwendung eines Spieldetektors, falls verfügbar. Bringen Sie auf jedes Rad eine vertikale oder laterale Kraft auf und erfassen Sie den Betrag der Verschiebung zwischen Achskörper und Achsschenkel.	(a)	Übermäßiges Spiel in einem Radlager.		X	
			Veränderte Richtungsstabilität; Gefahr der Zerstörung.			X
		(b)	Radlager zu fest, blockiert.		X	
			Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung.			X
<b>5.2. Räder und Reifen</b>						
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung.	(a)	Fehlende oder lose Radmuttern oder Bolzen.		X	
			Fehlende oder falsche Befestigung, die die Sicherheit im Straßenverkehr ernsthaft beeinträchtigt.			X
		(b)	Abgenutzte oder beschädigte Nabe.		X	

			Nabe ist so abgenutzt oder beschädigt, dass die Räder nicht mehr sicher sind.			X
5.2.2. Räder	Sichtprüfung auf beiden Seiten jedes Rades, wobei das Fahrzeug über einer Grube oder auf einer Hebebühne steht.	(a)	Risse oder Schweißfehler.			X
		(b)	Falsche Platzierung der Reifenrückhaltringe.		X	
			Gefahr der Loslösung.			X
		(c)	Stark deformiertes oder abgenutztes Rad.		X	
			Die Befestigung an der Nabe ist nicht mehr gewährleistet; die Befestigung des Reifens ist nicht mehr gewährleistet.			X
(d)	Größe, technische Konstruktion, Kompatibilität oder Radtyp entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> und beeinträchtigen die Sicherheit im Straßenverkehr.		X			
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens durch abwechselnde Bewegung des Fahrzeugs vorwärts und rückwärts.	(a)	Größe, Tragfähigkeit, Typpenehmigungszeichen oder Kategorie des Reifengeschwindigkeitsindex entsprechen nicht den Anforderungen <sup>10</sup> und beeinträchtigen die Sicherheit im Straßenverkehr.		X	
			Tragfähigkeit oder Kategorie des Geschwindigkeitsindex sind für die derzeitige Nutzung unzureichend, der Reifen berührt ein festes Teil des Fahrzeugs, was die Fahrsicherheit beeinträchtigt.			X
		(b)	Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder auf Doppelrädern.		X	
		(c)	Reifen unterschiedlicher Bauweise (radial/diagonal) auf derselben Achse.		X	
		(d)	Pneumatisch beschädigt oder geschnitten.		X	
			Sichtbare oder beschädigte Schnur.			X
		(e)	Der Tiefenverschleißindikator der Laufflächenmuster wird sichtbar.		X	
			Die Profiltiefe entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .			X
		(f)	Der Reifen reibt gegen andere Elemente (elastische Sprühunterdrückungsvorrichtungen).	X		
			Reibung des Reifens gegen andere Komponenten (Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt).		X	
		(g)	Nachgeschnittene Reifen, die nicht den Anforderungen entsprechen <sup>10</sup> .		X	
			Schutzschicht der betroffenen Schnur.			X
		(h)	Die Reifendruckregelung funktioniert mangelhaft oder der Reifendruck ist deutlich zu gering.	X		
Eindeutig unwirksam.			X			
5.3. Aufhängung						
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Mangelhafte Befestigung der Federn am Fahrgestell oder der Achse.		X	
			Sichtbares Spiel, Befestigungen sehr schlecht angebracht.			X
		(b)	Ein Federelement ist beschädigt oder gespalten.		X	
			Hauptfeder (Blatt) oder zusätzliche Federn sehr stark betroffen.			X
(c)	Feder fehlt.		X			

			Hauptfeder (Blatt) oder zusätzliche Federn sehr stark betroffen.			X
		(d)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Unzureichender Abstand zu anderen Teilen des Fahrzeugs; unwirksame Federn.			X
5.3.2. Stoßdämpfer	Sichtprüfung.	(a)	Mangelhafte Befestigung der Stoßdämpfer am Fahrgestell oder der Achse.	X		
			Falsch befestigter Stoßdämpfer.		X	
		(b)	Beschädigter Stoßdämpfer oder Anzeichen von Leckage oder schwerer Fehlfunktion.		X	
		(c)	Stoßdämpfer fehlt.		X	
5.3.2.1 Prüfung des Dämpfungsverhaltens (X) <sup>11</sup>	Einsatz von speziellen Geräten und Ermittlung der Unterschiede rechts und links.	(a)	Deutlicher Unterschied zwischen dem rechten und dem linken.		X	
		(b)	Die angegebenen Mindestwerte werden nicht erreicht.		X	
5.3.3. Stützende Rohre, Streben, Dreiecke und Verbindungen	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Falsche Befestigung eines Bauteils am Fahrgestell oder der Achse.		X	
			Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(b)	Bauteil beschädigt oder mit übermäßiger Korrosion.		X	
			Stabilität des betroffenen oder rissbehafteten Elements.			X
		(c)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Unzureichender Abstand zu anderen Teilen des Fahrzeugs; unwirksame Vorrichtung.			X
5.3.4. Aufhängungsgelenke	Sichtprüfung unter Verwendung eines Spieldetektors, falls vorhanden.	(a)	Übermäßiger Verschleiß des Spindelzapfens und/oder der Ringe oder an den Aufhängungsgelenken.		X	
			Gefahr von Spiel; veränderte Richtungsstabilität.			X
		(b)	Staubschutzabdeckung stark verschlechtert.	X		
			Staubschutzabdeckung fehlt oder beschädigt.		X	
5.3.5. Pneumatische Aufhängung	Sichtprüfung.	(a)	Unbrauchbares System.			X
		(b)	Ein Element ist so beschädigt, verändert oder verschlechtert, dass der Betrieb des Systems beeinträchtigt ist.		X	
			Funktionalität des Systems stark beeinträchtigt.			X
		(c)	Hörbare Leckage im System.		X	
		(d)	Umbau mit Risiko.		X	
<b>6. FAHRGESTELL UND ZUBEHÖR ZUM FAHRGESTELL</b>						
<b>6.1. Fahrgestell oder Rahmen und Zubehör</b>						
6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung.	(a)	Leichte Rissbildung oder Verformung eines Seitenträgers oder Querträgers.		X	
			Signifikante Rissbildung oder Verformung eines Seitenträgers oder eines Querträgers.			X
		(b)	Falsche Befestigung von Verstärkungsplatten oder Klemmen.		X	
			Spiel in den meisten Befestigungselementen; unzureichende Festigkeit der Teile.			X

		(c)	Übermäßige Korrosion, die die Steifigkeit der Montage beeinflusst		X	
			Unzureichende Festigkeit der Teile.			X
6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer	Sichtprüfung.	(a)	Mangelhafte Befestigung oder fehlende Abdichtung des Auspuffsystems.		X	
		(b)	Eindringen von Dämpfen in die Kabine oder in den Fahrzeugraum.		X	
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.			X
6.1.3. Tank und Kraftstoffleitungen (einschließlich des Tankheizsystems und Kraftstoffleitungen)	Sichtprüfung, Einsatz von Leckagesuchgeräten bei LPG/CNG/LNG-Systemen.	(a)	Mangelhafte Befestigung des Tanks oder der Kraftstoffleitungen, mit besonderer Brandgefahr.			X
		(b)	Kraftstoffleckage oder fehlende oder nicht funktionierende Füllkappe.		X	
			Brandgefahr; übermäßiger Verlust von Gefahrstoffen.			X
		(c)	Abgeriebene Rohre.	X		
			Beschädigte Leitungen.		X	
		(d)	Fehlfunktion des Kraftstoffabsperventils (falls erforderlich).		X	
(e)	Brandrisiko im Zusammenhang mit: — einer Kraftstoffleckage, — mangelhaftem Schutz des Kraftstofftanks oder des Auspuffsystems,			X		
(f)	LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem, das nicht den Anforderungen entspricht, Teil eines defekten Systems <sup>10</sup> .			X		
6.1.4. Stoßfänger, Seitenschutz und Unterfahrschutz	Sichtprüfung.	(a)	Mangelhafte Befestigung oder Beschädigung, die bei Kontakt zu Verletzungen führen kann.		X	
			Wahrscheinlichkeit des Herausfallens von Teilen; stark betroffener Betrieb.			X
		(b)	Vorrichtung offensichtlich nicht konform mit Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
6.1.5. Reserveradhalterung (falls zutreffend)	Sichtprüfung.	(a)	Halterung in unannehmbarem Zustand.	X		
		(b)	Rissige oder falsch fixierte Stütze.		X	
		(c)	Reserverad falsch an der Halterung befestigt.		X	
Sehr hohe Gefahr des Abfallens.				X		
6.1.6. Mechanische Kupplung und Zugvorrichtung	Sichtkontrolle des Verschleißes und des ordnungsgemäßen Betriebs unter besonderer Berücksichtigung möglicher Sicherheitseinrichtungen und/oder der Verwendung eines Messgeräts.	(a)	Beschädigtes, defektes oder rissbehaftetes Element (falls nicht verwendet).		X	
			Beschädigtes, defektes oder rissbehaftetes Element (falls verwendet).			X
		(b)	Übermäßiger Verschleiß eines Elements.		X	
			Überschrittene Verschleißgrenze.			X
		(c)	Falsche Befestigung.		X	
	Mangelhafte Befestigung mit einer sehr hohen Gefahr des Abfallens.			X		

		(d)	Mangel oder Fehlfunktion einer Sicherheitsvorrichtung.		X		
		(e)	Nicht funktionsfähiger Kupplungsindikator.		X		
		(f)	Behinderung, bei Nichtgebrauch, des Kennzeichens oder einer Leuchte.	X			
			Nicht lesbares Kennzeichen (bei Nichtgebrauch).		X		
		(g)	Änderung, die ein Risiko <sup>12</sup> darstellt (Hilfsteile).		X		
			Umbau mit Risiko <sup>12</sup> (Hauptteile).			X	
		(h)	Kupplung zu schwach, inkompatibel oder Kupplungsvorrichtung, die den Anforderungen nicht entspricht.			X	
6.1.7. Antriebe	Sichtprüfung.	(a)	Befestigungsschrauben sind gelöst oder fehlen		X		
			Befestigungsschrauben sind gelöst oder fehlen, in einem Ausmaß, das eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt.			X	
		(b)	Übermäßiger Verschleiß von Getriebewellenlagern.		X		
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X	
		(c)	Übermäßiger Verschleiß von Kardangelenken oder Getriebeketten/-riemen.		X		
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X	
		(d)	Verschlechterte elastische Kupplungen.		X		
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X	
		(e)	Beschädigte oder verformte Getriebewelle.		X		
		(f)	Rissiger oder schlecht befestigter Lagerkäfig.		X		
			Sehr hohe Gefahr von Spiel oder Rissbildung.			X	
		(g)	Staubschutzabdeckung stark verschlechtert.	X			
			Staubschutzabdeckung fehlt oder beschädigt.		X		
		(h)	Illegale Änderung des Getriebes.		X		
6.1.8. Motoraufhängung	Sichtprüfung.		Beschädigte Befestigungselemente, eindeutig stark beschädigt.		X		
			Gelöste oder rissbehaftete Befestigungselemente.			X	
6.1.9. Motorleistung (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Modifizierte Steuereinheit, die die Sicherheit und/oder Umwelt beeinträchtigt.		X		
		(b)	Motorumbau, der die Sicherheit und/oder die Umwelt beeinträchtigt.			X	
6.2. Kabine und Körper							
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung.	(a)	Falsch befestigte oder beschädigte Platte oder Element, die Verletzungen verursachen könnten.		X		
			Gefahr des Abfallens.			X	
		(b)	Falsch befestigter Mast.		X		
			Veränderte Stabilität.			X	
		(c)	Motor- oder Abgaseinlass.		X		
			Gesundheitsgefährdung der Passagiere.			X	

		(d)	Umbau mit Risiko <sup>12</sup> .		X	
			Unzureichender Abstand von rotierenden oder beweglichen Teilen oder von der Straße.			X
6.2.2. Befestigung	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug über einer Grube oder auf einer Hebebühne steht.	(a)	Fahrgestell oder Kabine falsch fixiert.		X	
			Veränderte Stabilität.			X
		(b)	Karosserie/Kabine offensichtlich schlecht auf dem Fahrgestell zentriert.		X	
		(c)	Falsche oder fehlende Befestigung der Karosserie oder Kabine am Fahrgestell oder Querträger und falls symmetrisch.		X	
			Falsche oder fehlende Befestigung der Karosserie oder Kabine am Fahrgestell oder an den Querträgern so weit, dass sie eine sehr ernste Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen.			X
	(d)	Übermäßige Korrosion an Befestigungspunkten an selbsttragenden Körnern.		X		
			Veränderte Stabilität.			X
6.2.3. Tür und Türgriffe	Sichtprüfung.	(a)	Tür öffnet oder schließt nicht richtig.		X	
		(b)	Tür, die sich unerwartet öffnet oder nicht geschlossen bleibt (Schiebetüren).		X	
			Tür, die sich unerwartet öffnet oder nicht geschlossen bleibt (Klapptüren).			X
		(c)	Beschädigte Tür, Scharniere, Schlösser oder Griffe.	X		
			Tür, Scharniere, Schlösser oder Griffe fehlen oder sind mangelhaft befestigt.		X	
6.2.4. Wagenboden	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug über einer Grube oder auf einer Hebebühne steht.	(a)	Boden ist mangelhaft befestigt oder stark beschädigt.		X	
		(b)	Unzureichende Stabilität.			X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung.	(a)	Defekte Sitzstruktur.		X	
			Sitz ist mangelhaft befestigt.			X
		(b)	Fehlfunktion des Einstellmechanismus.		X	
			Nicht feststehender Sitz oder Rückenlehne, die nicht fixiert werden können.			X
6.2.6. Weitere Sitze	Sichtprüfung.	(a)	Defekte oder falsch gesicherte Sitze (Hilfsteile).	X		
			Defekte oder falsch gesicherte Sitze (Hauptteile).		X	
		(b)	Sitze, die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entsprechen.	X		
			Überschrittene Anzahl zugelassener Sitze; Bestimmung, die nicht mit der Typgenehmigung übereinstimmt.		X	
6.2.7. Fahrsteuerung	Sichtkontrolle und der Überprüfung Funktion.		Eine für das sichere Führen des Fahrzeugs erforderliche Steuerungseinrichtung funktioniert nicht ordnungsgemäß.		X	
			Beeinträchtigte Sicherheit.			X
6.2.8. Stufen für den Zugang zur Kabine	Sichtprüfung.	(a)	Schlecht befestigtes Fußbrett oder Fußbrettrinne.	X		
			Unzureichende Stabilität.		X	

		(b)	Fußbrett oder Fußbrettring in einem Zustand, der wahrscheinlich Benutzer verletzen könnte.		X	
6.2.9. Sonstige Ausrüstungen und eingebaute Innen- und Außenelemente	Sichtprüfung.	(a)	Defekte Befestigung eines Zubehörs oder einer Ausrüstung.		X	
		(b)	Zubehör oder Ausrüstung, die nicht den Anforderungen <sup>10</sup> entspricht.	X		
			Angebaute Teile, die zu Verletzungen führen können; Beeinträchtigte Sicherheit.		X	
		(c)	Nicht abgedichtete hydraulische Ausrüstung.	X		
			Übermäßiger Verlust von Gefahrstoffen.		X	
6.2.10. Schutzbleche (Kotflügel), Spritzschutzsystem	Sichtprüfung.	(a)	Fehlend, schlecht fixiert oder stark rostig.	X		
			Verletzungsgefahr; Gefahr des Abfallens.		X	
		(b)	Unzureichender Abstand zum Reifen/Rad (Spritzschutzsystem).	X		
			Unzureichender Abstand zum Reifen/Rad (Kotflügel).		X	
		(c)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
			Die Laufflächen sind unzureichend abgedeckt.		X	
<b>7. WEITERE VORRICHTUNGEN</b>						
<b>7.1. Sicherheitsgurte, Gurtschlösser und Gurtsysteme</b>						
7.1.1. Sicherheit der Montage von Sicherheitsgurten und ihren Schlaufen	Sichtprüfung.	(a)	Stark verschlechterter Ankerpunkt.		X	
			Eingeschränkte Stabilität.			X
		(b)	Lose Verankerung.		X	
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte und ihrer Befestigungselemente	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Obligatorischer Sicherheitsgurt fehlt oder nicht montiert.		X	
		(b)	Beschädigter Sicherheitsgurt.	X		
			Schnitte oder Anzeichen von Überdehnung.		X	
		(c)	Sicherheitsgurt entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(d)	Gurtschloss ist beschädigt oder funktioniert nicht ordnungsgemäß.		X	
(e)	Aufrollvorrichtung für Sicherheitsgurte beschädigt oder funktioniert nicht richtig.		X			
7.1.3. Lastbegrenzer des Sicherheitsgurts ist beschädigt	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Lastbegrenzer fehlt offenbar oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		(b)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.1.4. Vorspannung des Sicherheitsgurts	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Vorspannung fehlt offenbar oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		(b)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Airbags fehlen offenbar oder sind nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		(b)	Offensichtlich funktionsunfähiger Airbag.		X	
		(c)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.1.6. Ergänzendes Rückhaltesystem	Sichtprüfung der Störungsanzeige	(a)	Die SRS-Störungsanzeige zeigt einen Systemausfall an.		X	

(SRS)	und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(b)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.2. Feuerlöscher (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung.	(a)	Fehlt.		X	
		(b)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> . Bei Bedarf (z. B. Taxis, Busse, Reisebusse usw.).	X		X
7.3. Verriegelungen und Diebstahlsicherung	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Anti-Diebstahl-Vorrichtung funktioniert nicht.	X		
		(b)	Defekt. Die Vorrichtung verriegelt oder bleibt unerwartet stecken.		X	X
7.4. Warndreieck (falls erforderlich) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.	(a)	Fehlend oder unvollständig.	X		
		(b)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
7.5. Verbandskasten (falls erforderlich) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.		Fehlende, unvollständige oder nicht konform mit den Anforderungen <sup>10</sup> .	X		
7.6. Radvorleger (Keile) (falls erforderlich) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung.		Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder falsche Abmessungen		X	
7.7. Hupe	Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion.	(a)	Funktioniert nicht richtig.	X		
			Völlig unwirksam.		X	
		(b)	Schlecht befestigte Steuerung.	X		
		(c)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> . Verwechslungsgefahr des abgegebenen Tons mit Sirenenalarm.	X		X
7.8. Drehzahlmesser	Sichtprüfung oder Überprüfung der Funktion bei einer Straßenprüfung oder mit einem elektronischen Verfahren.	(a)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> . Fehlt (falls erforderlich).	X		X
		(b)	Funktionsstörungen. Völlig unwirksam.	X		X
		(c)	Unzureichende Beleuchtung. Überhaupt nicht beleuchtet.	X		X
					X	
7.9. Tachograph (falls montiert/erforderlich)	Sichtprüfung.	(a)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(b)	Unwirksame Vorrichtung.		X	
		(c)	Defekte oder fehlende Dichtungen.		X	
		(d)	Fehlende, unleserliche oder veraltete Einbauplatte.		X	
		(e)	Offensichtliche Veränderung oder Manipulation.		X	
		(f)	Reifengröße nicht kompatibel mit Kalibrierparametern.		X	
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls montiert/erforderlich)	Sichtprüfung und Überprüfung des Betriebs, wenn die Ausrüstung zulässt.	(a)	Entspricht nicht den Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(b)	Offensichtlich funktionsunfähiges Gerät.		X	
		(c)	Falsche eingestellte Geschwindigkeit (wenn geprüft).		X	
		(d)	Defekte Dichtungen.		X	
		(e)	Fehlende oder unleserliche Platte.		X	
		(f)	Reifengröße nicht kompatibel mit Kalibrierparametern		X	

7.11. Kilometerzähler (falls verfügbar) (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Offensichtliche Manipulation (Betrug) zur Verringerung oder irreführenden Darstellung der mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer.		X	
		(b)	Eindeutig unwirksam.		X	
7.12. Elektronische Stabilitätskontrolle (ESC) falls montiert/erforderlich (X) <sup>11</sup>	Sichtprüfung und/oder mithilfe der elektronischen Schnittstelle.	(a)	Radgeschwindigkeitssensor fehlt oder beschädigt.		X	
		(b)	Beschädigtes Kabel.		X	
		(c)	Andere fehlende oder beschädigte Komponenten.		X	
		(d)	Schalter beschädigt oder funktioniert nicht richtig.		X	
		(e)	Die ESC-Störungsanzeige zeigt einen Systemausfall an.		X	
		(f)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs		X	
7.13 eCall (falls vorhanden, gemäß den EU-Vorschriften über die Typgenehmigung von Fahrzeugen)						
7.13.1. Montage und Konfiguration	Sichtprüfung abgeschlossen, wenn die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies zulassen und wenn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, durch die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle.	(a)	System oder fehlende Komponente.		X	
		(b)	Falsche Softwareversion.	X		
		(c)	Falsche Systemkodierung.	X		
7.13.2. Zustand	Sichtprüfung abgeschlossen, wenn die technischen Merkmale dies zulassen und wenn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, über eine elektronische Schnittstelle.	(a)	Beschädigtes System oder Komponenten.	X		
		(b)	Die Störungsanzeige des eCall-Systems meldet einen Systemfehler	X		
		(c)	eCall System elektronische Steuereinheit Fehler.	X		
		(d)	Ausfall des Mobilfunk-Kommunikationsgeräts.	X		
		(e)	GPS-Signalausfall.	X		
		(f)	Audio-Komponenten nicht angeschlossen.	X		
		(g)	Stromquelle nicht angeschlossen oder unzureichende Last.	X		
		(h)	Das System meldet einen Ausfall über die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs	X		
7.13.3. Leistung	Sichtprüfung abgeschlossen, wenn die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies zulassen und die nötigen Daten bereitgestellt werden, mithilfe einer elektronischen Schnittstelle	(a)	Mindestdatensatz (MSD) inkorrekt.	X		
		(b)	Fehlfunktion von Audio-Komponenten.	X		
8. STÖRUNGEN						
8.1. Lärm						
8.1.1 Geräuschunterdrückungssystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer ist der Auffassung,	(a)	Geräuschpegel, die die zulässigen Grenzwerte gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> überschreiten.		X	

	dass der Geräuschpegel innerhalb der Grenzen liegt; in diesem Fall kann ein Schallpegelmessgerät zur Ermittlung des von einem geparkten Fahrzeug emittierten Lärms verwendet	(b)	Gelöstes, beschädigtes, falsch eingebautes, fehlendes oder eindeutig umgebautes Element des Geräuschunterdrückungssystems, das sich auf den Geräuschpegel negativ auswirkt.		X	
		(c)	Sehr hohe Gefahr des Abfallens.			X
8.2. Abgasemissionen						
8.2.1. Emissionen aus Fremdzündungsmotoren						
8.2.1.1. Ausrüstung zur Reduzierung der Auspuffemissionen	Sichtprüfung.	(a)	Die vom Hersteller installierte emissionsmindernde Ausrüstung ist nicht vorhanden oder offensichtlich defekt.		X	
		(b)	Leckagen, die sich auf Emissionsmessungen auswirken können.		X	
8.2.1.2. Gasemissionen	Fahrzeuge bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V <sup>6</sup> :  Messung mit einem Abgasanalysator gemäß den Anforderungen <sup>10</sup> oder Ablesen vom On-Board-Diagnosesystem (OBD). Die Auspuffkontrolle stellt das Standardverfahren zur Bewertung der Auspuffemissionen dar. Basierend auf einer Bewertung der Äquivalenz und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften in der Frage der Typgenehmigung, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von OBD in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers und anderen Kriterien ermöglichen.  Fahrzeuge der Emissionsklassen Euro 6 und	(a)	Die gasförmigen Emissionen überschreiten die vom Hersteller angegebenen spezifischen Werte.		X	
		(b)	wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, überschreiten die CO-Emissionen:  (i) bei Fahrzeugen, die nicht mit einem modernen System zur Emissionsreduktion ausgestattet sind: — 4,5 %, oder — 3,5 %, entsprechend dem Datum der ersten Zulassung oder Inbetriebnahme laut Anforderungen <sup>10</sup> ;  (ii) für Fahrzeuge, die mit einem fortgeschrittenen Emissionsreduktionssystem ausgestattet sind, — Motor läuft im Leerlauf: 0,5 %, — beschleunigter Motor im Leerlauf: 0,3 %, oder — Motor läuft im Leerlauf: 0,3 % <sup>6</sup> , — beschleunigter Motor im Leerlauf: 0,2 %, entsprechend dem Datum der ersten Zulassung oder Inbetriebnahme laut Anforderungen <sup>10</sup> .		X	
		(c)	Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder der nicht den Herstellerangaben entspricht.		X	
		(d)	Der OBD-Datensatz weist auf eine signifikante Fehlfunktion hin.		X	

		(e)	Fernerkundungsmessung, die auf einen erheblichen Mangel an Konformität hindeutet.		X	
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren						
8.2.2.1. Ausrüstung zur Reduzierung der Auspuffemissionen	Sichtprüfung.	(a)	Emissionsmindernde Ausrüstung, die vom Hersteller nicht installiert oder offensichtlich defekt ist.		X	
		(b)	Leckagen, die sich auf Emissionsmessungen auswirken können.		X	
8.2.2.2. Trübung  Diese Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Umlauf gebracht wurden.	Fahrzeuge bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V <sup>6</sup> :  Messung der Trübung von Dämpfen in freier Beschleunigung (Motor getrennt, von Leerlaufdrehzahl bis	(a)	Fahrzeuge, die nach dem in den Anforderungen <sup>10</sup> angegebenen Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen werden.			
			Die Deckkraft überschreitet den vom Hersteller am Fahrzeug angebrachten Wert.		X	

--	--	--	--	--	--	--

	<p>2. Anforderungen an die Konditionierung:</p> <p>(i) der Motor muss warm sein: mit anderen Worten, die Temperatur des Motoröls, die durch eine Sonde im Messschlauch gemessen wird, muss mindestens 80 °C sein oder der normalen Betriebstemperatur entsprechen, wenn niedriger, oder die Motorblocktemperatur, gemessen nach dem Niveau der Infrarotstrahlung, muss einen äquivalenten Wert erreichen. Wenn es aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht möglich ist, diese Messungen durchzuführen, kann die Normaltemperatur des Motorbetriebs anderweitig hergestellt werden, z. B. basierend auf dem Betrieb des Kühlerlüfters;</p> <p>(ii) das Auspuffsystem ist mit drei unbelasteten Beschleunigungshüben oder entsprechenden Methoden zu reinigen.</p>				
		<p>(b) Wenn die Informationen fehlen oder die Anforderungen<sup>10</sup> die Verwendung von Referenzwerten nicht zulassen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für frei saugende Motoren: 2,5 m<sup>-1</sup>,</li> <li>— für Turbomotoren: 3,0 m<sup>-1</sup>,</li> </ul> <p>oder, für Fahrzeuge, die in <sup>1</sup> angegeben sind oder zum ersten Mal nach dem in den Anforderungen<sup>1</sup> genannten Datum zugelassen oder in Betrieb genommen wurden:</p> <p>1,5 m<sup>-1</sup><sup>9</sup></p> <p>oder</p> <p>0,7 m<sup>-1</sup><sup>8</sup></p>		X	

	<p>Prüfverfahren:</p> <p>1. Der Motor und gegebenenfalls der Turbokompressor müssen vor und nach dem Start von jedem Zyklus der freien Beschleunigung im Leerlauf stehen. Bei Hochleistungsmotoren bedeutet dies ein Abwarten von mindestens zehn Sekunden nach dem Loslassen des Gaspedals.</p> <p>2. Zu Beginn von jedem freien Beschleunigungszyklus muss das Gaspedal schnell und allmählich (in weniger als einer Sekunde), aber nicht abrupt gedrückt werden, um den maximalen Durchfluss aus der Einspritzpumpe zu erhalten.</p> <p>3. Während jedes freien Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abschaltgeschwindigkeit oder, bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe, die vom Hersteller angegebene Drehzahl erreichen oder, wenn dies nicht bekannt ist, zwei Drittel der Abschaltgeschwindigkeit, bevor das Gaspedal losgelassen wird. Dies kann beispielsweise durch Überwachung der Motordrehzahl oder das Verstreichen ausreichender Zeit zwischen dem Drücken des Gaspedals und seinem Loslassen geprüft werden, d. h. mindestens 2 Sekunden für Fahrzeuge der Klasse M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> oder N<sub>3</sub>.</p>			X	

	<p>4. Fahrzeuge dürfen nur dann verweigert werden, wenn das arithmetische Mittel der beobachteten Werte in mindestens den letzten drei freien Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Dieser Mittelwert kann berechnet werden, indem die beobachteten Werte, die stark vom gemessenen Mittelwert abweichen, ignoriert werden, oder durch eine andere Methode der statistischen Berechnung, die die Streuung der gemessenen Werte berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten können die Anzahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten Fahrzeuge verweigern, bei denen die Werte, die in weniger als drei Zyklen der freien Beschleunigung oder nach Spülzyklen beobachtet wurden, deutlich über den Grenzwerten liegen. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten Fahrzeuge akzeptieren, für die die Werte, die nach weniger als drei Zyklen freier Beschleunigung oder nach Spülzyklen gemessen wurden, deutlich unter den Grenzwerten liegen.</p> <p>Messungen können auch mit Fernerkundungsge</p>				
--	--	--	--	--	--

<p>8.2.2.3. Partikel</p> <p>Diese Bestimmungen gelten für Dieselfahrzeuge der Klassen M1 und N1 der Emissionsklassen Euro 5a und für Dieselfahrzeuge der Klassen M3, M2, und N3 der Emissionsklassen Euro VI.</p>	<p>Messung der (a) Volumenkonzentration von Partikeln im Abgas mit einem Partikelzähler. Die Messung erfolgt am Auslass des Auspuffschlauchs, Motor bei Leerlaufdrehzahl, Neutraldrehzahl und Kupplungspedal nicht gedrückt.</p> <p>Die Anforderungen für die Einstellung der Motoröltemperatur, die durch eine Sonde im Messrohr gemessen wird, müssen mindestens 50 °C betragen oder der Temperatur des Normalbetriebs entsprechen, wenn niedriger oder die Temperatur des Motorblocks, gemessen an der Höhe der Infrarotstrahlung, muss einen Wert erreichen, der mindestens gleichwertig ist. Wenn es aufgrund der Konfiguration des Fahrzeugs nicht möglich ist, diese Messungen durchzuführen, kann die normale Temperatur des Motorbetriebs anders festgelegt werden, z. B. auf der Grundlage des Kühlerlüfterbetriebs;</p>	<p>(a)</p> <p>(b)</p>	<p>Die Partikelemissionen reichen von 250 000 bis 1 000 000 Partikel/cm<sup>3</sup>.</p> <p>Die Partikelemissionen betragen mehr als 1 000 000 Partikel/cm<sup>3</sup>.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	
8.3. Unterdrückung elektromagnetischer Störungen						
Funktstörungen (X) <sup>11</sup>			Eine der geltenden Anforderungen ist nicht erfüllt.	X		
8.4. Sonstige Umweltbelange						
8.4.1. Flüssigkeitsverlust			Übermäßige Leckagen von Flüssigkeiten außer Wasser, die die Umwelt schädigen oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden können.		X	

		Stetige Tröpfchenbildung, die eine sehr große Gefahr darstellt.			X
--	--	---	--	--	---

9. DIAGNOSEPUNKTE	
9.1 Allgemeiner Zustand	
9.1.1.	Korrosion, die die Sicherheit nicht beeinträchtigt
9.1.2.	Spuren von Unfall/Reparatur/Einbruch
9.1.3.	Zustand des Innenraums
9.1.4.	Wasserinfiltration
9.2 On-Board-Diagnose (wenn möglich)	
0.2.1.	EOBD
0.2.2.	Aktive Sicherheitsfunktionen
0.2.3.	Passive Sicherheitsfunktionen
9.3 Mechanische Teile	
9.3.1.	Lichtmaschine
9.3.2.	Antriebsriemen
9.3.3.	Aufkohlung/Injektion/Dieseinspritzung
9.3.4.	Kupplung
9.3.5.	Motor
9.3.6.	Elektrischer Anlasser
9.3.7.	Antriebe
9.3.8.	Getriebe
9.4 Verkleidungsteile	
9.4.1.	Stoßfänger
9.4.2.	Deckel
9.4.3.	Türen
9.4.4.	Motorhaube
9.4.5.	Kotflügel
9.4.6.	Flossen
9.5 Leuchten	
9.5.1.	Scheinwerferreinigungsvorrichtung
9.5.2.	Vordere Nebelscheinwerfer
9.6 Geräte	
9.6.1.	Klimaanlage
9.6.2.	Fenstersteuerung
9.6.3.	Innensteuerungen
9.6.4.	Feuerlöscher
9.6.5.	Hülse für Sicherheitsschrauben
9.6.6.	Zentralverriegelung
9.6.7.	Warndreieck
9.6.8.	Instrumententafel
9.6.9.	Wagenheber
9.6.10.	Schiebedach
9.6.11.	Reserverad
9.6.12.	Lüftung
9.6.13.	Verbandskasten
9.6.14.	Heizung
9.6.15.	Radabdeckungen
9.6.16.	Schlüssel für Radmuttern

<sup>1</sup> 43 % für Sattelanhänger, die vor dem 1. Januar 2012 typgenehmigt wurden.

<sup>2</sup> 48 % für Fahrzeuge, die nicht mit ABS ausgerüstet sind oder nicht vor dem 1. Oktober 1991 typgenehmigt wurden.

- <sup>3</sup> 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem in den Vorschriften festgelegten Datum zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- <sup>4</sup> 43 % für Anhänger und Sattelanhänger, die nach 1988 oder ab dem in den Anforderungen genannten Datum zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- <sup>5</sup> Beispiel: 2,5 m/s<sup>2</sup> für Fahrzeuge der Klassen N 1, N 2 und N 3, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 zugelassen wurden.
- <sup>6</sup> Typgenehmigung gemäß der Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), Richtlinie 88/77/EWG und Richtlinie 2005/55/EG.
- <sup>7</sup> Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).
- <sup>8</sup> Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).
- <sup>9</sup> Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten gemäß Anhang I Zeile B Nummer 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG; in Anhang I Nummer 6.2.1 Zeile B1, B2 oder C der Richtlinie 88/77/EWG oder erstmals nach dem 1. Juli 2008 zugelassen oder in Verkehr gebracht.
- <sup>10</sup> Die Anforderungen werden in den Typgenehmigungsanforderungen zum Zeitpunkt der Typgenehmigung, der Erstzulassung oder der Inbetriebnahme sowie in den Konformitätspflichten oder den nationalen Rechtsvorschriften des Zulassungslandes festgelegt. Diese Fehlerursachen treffen nur zu, wenn die Einhaltung der Anforderungen überwacht wurde.
- <sup>11</sup> Das Zeichen (X) bezieht sich auf Elemente bezüglich des Fahrzeugzustands und seiner Eignung zur Nutzung des Straßennetzes, die jedoch im Rahmen einer technischen Überwachung nicht als wesentlich angesehen werden.
- <sup>12</sup> Ein „Umbau mit Risiko“ ist ein Umbau, der die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßig große negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Unter Hinweis auf den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom **XX.XX.XXXX** zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Teile und Sicherheitszubehör entsprechen müssen, sowie auf den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2018 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen

Brüssel, **XX.XX.XXXX**,

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

R. VERVOORT

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

E. VAN DEN BRANDT

Die Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Mobilität, öffentliche Arbeiten und Straßenverkehrssicherheit